



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 5.3.2015	19.00 Uhr	Gemeindsitzungssaal

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Anwesende	
SBU	ÖVP
Bürgermeister (Vorsitzender) Mag. Johann Würzburger	Vizebürgermeisterin Mag. Edith Auinger-Pfund
Vizebürgermeisterin Karin Mayrhofer	Stadtrat Christian Pilz
Gemeinderätin Irma Stroh	Gemeinderat Josef Grasböck
Gemeinderat Peter Schinagl	Gemeinderat Mag. Markus Raml
Gemeinderätin Katharina Dutschek	Gemeinderat Mag. Karl Wegschaider
Gemeinderat-Ersatzmitglied Michaela Forstner	Gemeinderat Richard Wöger
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat Günther Gupfinger
Gemeinderat Ing. Ernst Matschl	Gemeinderat Friedrich Matscheko
Gemeinderat Karl Derntl	Gemeinderat-Ersatzmitglied Mag. Peter Multerberger
Gemeinderätin Claudia Kraupatz	SPÖ
Gemeinderat-Ersatzmitglied Anton Hobiger	Stadtrat Gerhard Hintringer
FPÖ	Stadtrat Peter Grassnigg
Gemeinderat Irma Himmelbauer	Gemeinderätin Elisabeth Auberger
Gemeinderat-Ersatzmitglied Jürgen Mayrhofer	Gemeinderat Rudolf Simbrunner
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderätin Gabriela Neulinger
STR Johann Schmitsberger SBU	Gemeinderat Günter Gintenreiter
GR Stefan Beißmann SBU	Gemeinderätin Paula Althuber
GR David Lackner ÖVP	Gemeinderat Ing. Dieter Ehrengruber
GR Johann Honeder FPÖ	Gemeinderat Mag. Peter Gintenreiter

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Petra Reichhart

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	TOP	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	4
2	VFI Steyregg & CoKG; Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG für das Jahr 2014; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GF Heuschober)	5
3	Stadtgemeinde Steyregg; Verbesserung des Hochwasserschutzes – Ankauf von Pumpen und eines Notstromaggregates für die FF Steyregg; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	10
4	Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Kindergartengebäude; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)	12
5	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 10 bzw. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Änderung Nr. 7 (Stadtgemeinde Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzelle 380, KG Lachstadt mit ca. 1700 m ² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sondergebiet des Baulandes „FW“ (Feuerwehr); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)	14
6	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8 (Hubert Hanl, Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzellen 766/1, 754/1, 758/1 und 753/1, alle KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland - Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)	16
7	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 9 (Richard Wöger, Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der 195/1, 195/6, 193, und 195/2, alle KG Pulgarn im Ausmaß von ca. 4100 m ² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland - Wohngebiet; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger) - abgesetzt	
8	Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss eines Vertrages mit dem Land OÖ. für die Sicherstellung der schulärztlichen Versorgung der örtlichen Pflichtschulen; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	17
9	Stadtgemeinde Steyregg; Nachzahlung von Bürgermeisterbezügen an Josef Buchner nach Klärung der Rechtslage durch den Verfassungsgerichtshof; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	18
10	Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf des Restgrundstückes in Windegg Grd.Stk.Nr.1218/1 KG Steyregg – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	20
11	SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Antrag gemäß § 46 Abs.2 OÖ.GemO 1990 – Erarbeitung eines Konzeptes zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im gesamten Gemeindegebiet von Steyregg in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Hintringer)	26
12	SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Antrag gemäß § 46 Abs.2 OÖ.GemO 1990 – Lückenschluss im öffentlichen Verkehrsnetz „Plesching-Steyregg-Chemiekreisverkehr“; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Hintringer)	28
13	SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Antrag gemäß § 46 Abs.2 OÖ.GemO 1990 – Änderung des Verkehrsleitsystemes Richtung Freistadt/Prag; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Hintringer)	30
14	Stadtgemeinde Steyregg; WEV Oberes Mühlviertel - Verordnung betreffend Instandhaltungsarbeiten auf den Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg im Jahr 2015, Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Pilz)	31
15	Stadtgemeinde Steyregg; Pleschinger Badesee – Adaptierung der Verordnungen für das Verbot der Mitnahme von Hunden auf Freibadeplätzen sowie der Einschränkung der Sportausübung mit Segelbrettern (Surfverbot); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	33
16	Stadtgemeinde Steyregg; Übernahme eines Teilstückes der Parz. Nr. 60/2, KG Steyregg (Seilerstätte neben dem ehemaligen Kindergarten Steyregg) in das öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	35
17	Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Dienstpostenplans; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger) - abgesetzt	
18	Stadtgemeinde Steyregg; Bericht über die vom Prüfungsausschuss geforderte Mängelbehebung im Bauhofgebäude; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	36
19	Stadtgemeinde Steyregg; Zur Kenntnisnahme des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 12.2.2015; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Gupfinger)	37
20	Allfälliges	41

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
2. VFI Steyregg & CoKG; Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG für das Jahr 2014; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GF Heuschober)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Verbesserung des Hochwasserschutzes – Ankauf von Pumpen und eines Notstromaggregates für die FF Steyregg; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Kindergartengebäude; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Kraupatz)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 10 bzw. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Änderung Nr. 7 (Stadtgemeinde Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzelle 380, KG Lachstadt mit ca. 1700 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sondergebiet des Baulandes „FW“ (Feuerwehr); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8 (Hubert Hanl, Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzellen 766/1, 754/1, 758/1 und 753/1, alle KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland - Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 9 (Richard Wöger, Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der 195/1, 195/6, 193, und 195/2, alle KG Pulgarn im Ausmaß von ca. 4100 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland - Wohngebiet; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)
8. Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss eines Vertrages mit dem Land OÖ. für die Sicherstellung der schulärztlichen Versorgung der örtlichen Pflichtschulen; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
9. Stadtgemeinde Steyregg; Nachzahlung von Bürgermeisterbezügen an Josef Buchner nach Klärung der Rechtslage durch den Verfassungsgerichtshof; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
10. Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf des Restgrundstückes in Windegg Grd.Stk.Nr.1218/1 KG Steyregg – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
11. SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Antrag gemäß § 46 Abs.2 OÖ.GemO 1990 – Erarbeitung eines Konzeptes zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im gesamten Gemeindegebiet von Steyregg in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Hintringer)
12. SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Antrag gemäß § 46 Abs.2 OÖ.GemO 1990 – Lückenschluss im öffentlichen Verkehrsnetz „Plesching-Steyregg-Chemiekreisverkehr“; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Hintringer)
13. SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Antrag gemäß § 46 Abs.2 OÖ.GemO 1990 – Änderung des Verkehrsleitsystemes Richtung Freistadt/Prag; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Hintringer)
14. Stadtgemeinde Steyregg; WEV Oberes Mühlviertel - Verordnung betreffend Instandhaltungsarbeiten auf den Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg im Jahr 2015, Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Pilz)
15. Stadtgemeinde Steyregg; Pleschinger Badesee – Adaptierung der Verordnungen für das Verbot der Mitnahme von Hunden auf Freibadeplässen sowie der Einschränkung der Sportausübung mit Segelbrettern (Surfverbot); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
16. Stadtgemeinde Steyregg; Übernahme eines Teilstückes der Parz. Nr. 60/2, KG Steyregg (Seilerstätte neben dem ehemaligen Kindergarten Steyregg) in das öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

17. Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Dienstpostenplans; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
18. Stadtgemeinde Steyregg; Bericht über die vom Prüfungsausschuss geforderte Mängelbehebung im Bauhofgebäude; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
19. Stadtgemeinde Steyregg; Zur Kenntnisnahme des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 12.2.2015; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Gupfinger)
20. Allfälliges

Der **Bürgermeister** ersucht die Mitglieder des Gemeinderates um ein kurzes Totengedenken an den am 2.2.2015 verstorbenen ehemaligen Gemeinderat Karl Pesendorfer, der diesem Gremium bis 2009 angehört hatte.

Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte 7 und 17 von der Tagesordnung abgesetzt werden.

TOP 1: Stadtgemeinde Steyregg; Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der **Bürgermeister** bringt folgender Bericht zur Kenntnis:

GZ.: 904/2015/Heu/Bru
Rechnungsabschluss 2014

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 05.03.2015

Hier zur Übersicht die Summen des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
Ordentlicher Haushalt	9.675.512,82	9.446.805,38	228.707,44
Außerordentl. Haushalt	2.564.571,63	3.488.369,83	-923.798,20

Der Sollüberschuss im ordentlichen Haushalt beträgt Euro 228.707,44 (im Jahr 2013 Euro 177.434,91), wodurch der Ausgleich hergestellt werden kann. Der Kassenkredit ist mit einem Betrag von Euro 601.166,90 zu 43,91 % ausgenutzt. Die gesamten Personalkosten betragen Euro 1.374.541,55, das sind 14,55 Prozent der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes, womit Steyregg nach wie vor sehr günstig liegt. Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter betragen Euro 118.457,56 und die Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand belaufen sich auf Euro 777.858,56.

An den Außerordentlichen Haushalt kann inklusive den zweckgewidmeten Zuführungen ein Betrag von Euro 549.687,50 zugeführt werden. Dieser Betrag ist um Euro 82.287,50 höher als ursprünglich veranschlagt. Der Grund liegt in der positiven Entwicklung der Finanzlage. Die Abgabenertragsanteile betragen im Jahr 2014 Euro 3.762.799,69 (im Jahr 2013 wurden Euro 3.663.974,01 eingenommen). Hier konnte eine leichte Steigerung gegenüber den ursprünglichen Prognosen verzeichnet werden.

Die Pflichtausgaben für Krankenanstaltenbeitrag und SHV-Umlage betragen insgesamt Euro 1.946.239,00 und steigern sich gegenüber dem Vorjahr um Euro 66.761,05, entsprechen jedoch dem prognostizierten Betrag.

Der Überschuss gegenüber dem Voranschlag 2014 am Konto Straßenneubau von etwa Euro 30.000,00 gleicht sich mit dem Mehrbedarf am Konto Straßeninstandhaltungen aus. Weiters wurde zugunsten der Sanierung der Pulgarner Straße die Sanierung der Mauthausener Straße in das Jahr 2015 verschoben.

Auch die jährliche Indexanpassung bei den Gebühren bringt zusätzliche Einnahmen, was zum Teil im Voranschlag bereits berücksichtigt wurde. Sämtliche weitere Abweichungen sind im Rechnungsabschluss ab Seite 126 angeführt und begründet, wenn die Abweichung über 10 % liegt und höher als Euro 3.500,00 ist.

Im Außerordentlichen Haushalt ist ein Abgang in Höhe von Euro 923.798,20 (im Jahr 2013: Abgang in Höhe von Euro 569.838,47) ausgewiesen. Die Tatsache des höheren Fehlbetrages ist vorwiegend auf den vorgezogenen Ausbau der Raumreserve beim neuen Kindergarten zurückzuführen.

Dem Vermögensstand in Höhe von Euro 14.618.566,07 steht mit Jahresende ein Schuldenstand von Euro 4.542.391,63 gegenüber. Per 31.12.2014 betrug daher die Pro Kopfverschuldung Euro 846,83, ein im Vergleich mit anderen Gemeinden sehr niedriger Wert.

Der Rechnungsabschluss 2014 zeigt eine erfreuliche Entwicklung der Finanzlage, was es ermöglicht einen größeren Betrag an den Außerordentlichen Haushalt zuzuführen und einen erheblichen Betrag im Ordentlichen Haushalt für weitere unvorhersehbare Ausgaben bereitzuhalten.

Steyregg, 03.02.2015

AL Heuschober/Brunner

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass der Rechnungsabschluss sowohl im Prüfungsausschuss als auch im Stadtrat geprüft worden sei und die korrekte Darstellung des Jahresergebnisses vorliegen würde.

GR Mag. Raml bedankt sich beim Team des Stadtamtes, vor allem bei der stellvertretenden Leiterin der Buchhaltung Sabine Brunner für die zeitgerechte Erstellung des Rechnungsabschlusses.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Haushaltsvoranschlag 2015 im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2: VFI Steyregg & CoKG; Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG für das Jahr 2014; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GF Heuschober)

Amtsleiter Heuschober bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 210/2015/Sti

Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG 2014

A m t s b e r i c h t

zur GR-Sitzung am 5.3.2015

Der Rechnungsabschluss 2014 sowie der Geschäftsbericht 2014 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG liegen hiermit dem Gemeinderat vor. Dieser hat nach eingehender Prüfung und Kenntnismahme den Bürgermeister zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung sein Stimmrecht entsprechend auszuüben.

GESCHÄFTSBERICHT 2014

1. Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2014

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2014 schließt mit

Einnahmen von Euro 118.071,63 und
Ausgaben von Euro 118.071,63.

Es wird ein Verlust in der Höhe von Euro 39.399,01 erwirtschaftet, der im AOHH verrechnungstechnisch darzustellen ist und zu einer Verminderung des Eigenkapitals führt. Der Verlust ist großteils auf den Abschreibungsbetrag und auf die Darlehenszinsen sowie auf die Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren beim Probelokal zurückzuführen.

a) Soll-Rechnung:

HW	Gruppe / Bezeichnung	Einnahmen	% d.OHH	Ausgaben	% d.OHH
0	Vertretungskörper u.allg.Verwaltung	0,00	0,00	285,00	0,24
2	Unterricht, Erziehung, Sport, Wissensch.	67.910,33	57,52	101.472,86	85,94
3	Kunst, Kultur und Kultus	10.607,40	8,98	16.091,40	13,63
9	Finanzwirtschaft	39.553,90	33,50	222,37	0,19
	Soll-Überschuss Vorjahr				
	Summe	118.071,63	100,00	118.071,63	100,00
	Soll-Überschuss/Fehlbetrag Ordentlicher Haushalt:			0,00	

b) Ist-Rechnung:

a)	E/A Rechnung lfd.	0,00
b)	Projekthaushalt	241.244,01
c)	haushaltunwirksame Gebarung	
	Verwahrgelder	4.635,32
	Vorschüsse	-27.957,46
	Gesamt-Ist-Fehlbetrag	217.921,87

2. Einnahmen und Ausgaben – nach Gruppen und Abschnitten

a) Folgende Abschnitte werden bei den einzelnen Gruppen bewirtschaftet:

Die Einnahmen und Ausgabenrechnung in Höhe von Euro 118.071,63 teilt sich auf folgende Gruppen und Abschnitte auf:

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	0,00	285,00
	In der Gruppe "0" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
O10	Hauptverwaltung Gemeindeamt	0,00	285,00

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	67.910,33	101.472,86

	In der Gruppe "2" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
210	Allgemeinbildende Pflichtschulen (VS+HS)	67.910,33	101.472,86
211	Volksschule Steyregg	0,00	0,00
212	Hauptschule Steyregg	0,00	0,00

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
3	Kunst, Kultur und Kultus	10.607,40	16.091,40
	In der Gruppe "3" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
321	Musikprobelokal	10.607,40	16.091,40

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
9	Finanzwirtschaft	39.553,90	222,37
	In der Gruppe "9" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
910	Geldverkehr	154,89	222,37
914	Beteiligungen	0,00	0,00
990	Ergebnisverrechnung	39.399,01	0,00

b) Gewinn- und Verlustrechnung 2014:

Nettoeinnahmen		
Mietzinse	8240	34.992,00
Betriebskosten	8241	24.671,14
Erlöse Verwaltungskostenpauschale	82411	17.771,26
Zinsen aus Geldverkehr	8230	154,89
Veräußerung von Altmaterial	8060	1.083,33
		78.672,62
Nettoausgaben		
Gebäude - Anschlussgebühren (Probelokal)	0101	14.784,00
Verwaltung u. Vertriebsaufwand	456-459	0,00
laufende Instandhaltungsaufwendungen	6140	114,49
Steuern, KEST etc	7100	635,48
Betriebskosten	7110	15.967,88
Rechtsanwalts- und Beratungskosten	640-642	0,00
Porto	6300	0,00
Übrige - sonstige Leistungen		285,00
Darlehenszinsen	6500	18.882,12
Bankspesen	6570	183,64
Versicherung	6700	8.106,52
Summe der Nettoausgaben		58.959,13
Zwischensumme		19.713,49
abzüglich Abschreibung auf Gegenstände des Anlagevermögens	6800	59.112,50
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)		-39.399,01

3. Kapitalflussrechnung:

Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2014	Endstand 31.12.2014
Raiffeisenbank Steyregg	149.633,96	217.921,87

Cash-Flow gewöhnliche Betriebstätigkeit		
Einnahmen		118.071,63
abz. Ausgaben		-118.071,63
		0,00
Cash-Flow Investitionstätigkeit		
Einnahmen		780.989,64
abz. Ausgaben		-539.745,63
		241.244,01
Cash-Flow Finanzierungstätigkeit		
Einnahmen		172.907,66
abz. Ausgaben		-196.229,80
		-23.322,14
Zwischensumme		217.921,87
Kontrollsumme		217.921,87

4. Kapitalkonten:

a) Kapitalevidenz - Eigenkapital:

Bezeichnung	Kapitalkonten 01.01.2014	Zugang 2014	Abgang 2014	Endstand 31.12.2014
Gemeinde-Pflichteinlage	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
Ergebnis Verrechnungskonto	-43.680,89	0,00	39.399,01	-83.079,90
Sonstige Zuzahlungen - LZ/BZ	300.000,00	300.000,00	0,00	600.000,00
Sonstige Zuzahlungen - Einlage von Gde-Liegenschaften (bzw. Gebäuden)	3.350.000,00	0,00	0,00	3.350.000,00
Summe	3.607.319,11	300.000,00	39.399,01	3.867.920,10

Kapitalstand 1.1.2014	EUR	3.607.319,11
zuzüglich Einlage von BZ-Mittel	EUR	150.000,00
zuzüglich Einlage von LZ-Mittel	EUR	150.000,00
zuzüglich Einlage von Eigenmittel der Gemeinde	EUR	0,00
zuzüglich Liquiditätszuschuss der Gemeinde	EUR	0,00
zuzüglich Einlage von Gemeindliegenschaften (bzw. Geb.)	EUR	0,00
zuzüglich Arbeitsleistungen	EUR	0,00
zuzüglich Gewinn aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	EUR	0,00
abzüglich Verlust aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	EUR	39.399,01
abzüglich Entnahmen der Gemeinde	EUR	0,00
Kapitalstand 31.12.2014		3.867.920,10

b) Fremdkapital:

Bezeichnung	Schulden 01.01.2014	Zugang 2014	Tilgung 2014	Zinsen 2014	Endstand 31.12.2014
Schulden nach Projekten					
Generalsan.-BA 01 (Bawag PSK)	329.207,09	0,00	18.466,28	2.532,17	310.740,81

Bei diesem Vorhaben sind ausgabenseitig der Verlust aus dem Ordentlichen Haushalt in Höhe von Euro 39.399,01 sowie die Tilgungen für die Darlehen (Euro 37.462,48) ausgewiesen. Einnahmenseitig findet die Neutralisierungsbuchung der AfA statt (Euro 59.112,50).

Dem Gemeinderat wird seitens der Buchhaltung empfohlen, den Bürgermeister zu beauftragen, dem Rechnungsabschluss sowie dem Geschäftsbericht der VFI Steyregg & Co KG für das Jahr 2014 in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Steyregg, 10.2.2015
Stingeder

* * *

Der **Amtsleiter** erklärt, dass der kommende Bauabschnitt 06, der die Adaptierung der Kellerräume in der Volksschule für die Nachmittagsbetreuung beinhalten würde, voraussichtlich ohne Schwierigkeiten finanziert werden könnte. Allerdings würde sich der Bauabschnitt um etwa Euro 200.000,-- auf Euro 550.000,-- verteuern. Dazu würde aber eine gesonderte Information unter dem Tagesordnungspunkt 20 erfolgen. Er stelle den Antrag, den Rechnungsabschluss 2014 zu genehmigen und den Bürgermeister zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der VFI Steyregg & Co KG dem Rechnungsabschluss zuzustimmen.

Der **Bürgermeister** lässt über diesen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3: Stadtgemeinde Steyregg; Verbesserung des Hochwasserschutzes – Ankauf von Pumpen und eines Notstromaggregates für die FF Steyregg; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.:170-3/2015/Mei

Stadtgemeinde Steyregg; Verbesserung des Hochwasserschutzes – Ankauf von Pumpen und eines Notstromaggregates für die FF Steyregg; Beratung und Beschlussfassung

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 5.03.2015

Bei dem Hochwasserereignis im Juni 2013 zeigte sich, dass der nach dem Hochwasser 2002 gebaute Hochwasserschutz grundsätzlich sehr gut funktionierte. Probleme bereitenden jedoch der stark steigende Grundwasserspiegel sowie das Sickerwasser der Donau. Die Feuerwehren mussten mit großem Aufwand und viel persönlichem Engagement diese Wassermengen in die Donau zurückpumpen. Glücklicherweise waren die Niederschlagsmengen zu dieser Zeit relativ gering. Stärkere Regenmengen hätten die schwierige Situation sicher noch verschärft.

Deshalb wurden im Anschluss an die Aufräumungsarbeiten des Hochwassers 2013 sofort mit Überlegungen für Verbesserungsmöglichkeiten begonnen. In diese Vorarbeiten waren der Bürgermeister, die Feuerwehr Steyregg, das Amt, die betroffenen Firmen, betroffene Privatpersonen, sowie die Firma Warnecke involviert. Als Ergebnis dieser Begehungen und Besprechungen wurde ein Projekt zur Fördereinreichung sowie für die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen in Auftrag gegeben.

Im Sommer des vorigen Jahres wurde dieses Projekt den zuständigen Abteilungen des Landes OÖ zur Vorprüfung übergeben. Sehr ernüchternd ist für die Stadt Steyregg das Ergebnis dieser Prüfung, welche im Jänner 2015 mitgeteilt wurde. Anlässlich dieser Besprechung wurde auch von den Fachabteilungen festgestellt, dass die Abwehr von Sicker- und Oberflächenwasser nicht förderwürdig ist und außerdem nur Hochwässer bis zu HQ 100 gefördert werden. Dieser Schutz besteht ist Steyregg schon seit einigen Jahren. Einzig die vorgeschlagene Schaffung von Retentionsbereichen in den Einzugsgebieten der Zubringerbäche wird weiter geprüft werden. Diesbezüglich wurde seitens des Amtes bei der Wildbach- und Lawinenverbauung um Projektierung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Einzugsgebiete des Weihbaches, der sogenannten Hasenbergrunse, des Finstergraben- sowie des Reichenbaches angesucht. Dieses Anliegen der Stadtgemeinde wird im Zuge der Überarbeitung des Gefahrenzonenplanes berücksichtigt werden.

Auf Grund dieser ernüchternden Verhandlungsergebnisse wurde in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr die Bedrohungslage erneut analysiert. Es wurde der Entschluss gefasst, dass einige notwendige und wichtige Maßnahmen ohne Förderung umgesetzt werden müssen. Ein sehr kritischer Bereich ist die Einsickerung von Sickerwässer im Bereich der Firma Wagner. In diesem Bereich wurde langsam - aber stetig – die Zufahrtstraße zum Betriebsbaugelände sowie die Straße in Richtung Unterführung Windegg überflutet. Dadurch wurden 2 wichtige Verkehrsadern abgesperrt und die Mobilität der Firmen und Privatpersonen daher stark eingeschränkt. Durch den Ankauf von 2 Tauchpumpen sowie eines dazu passenden Notstromaggregates könnte dieses Sickerwasser rechtzeitig abgepumpt werden. Dazu soll der Raddurchlass unter der B3 als großer „Pumpensumpf“ verwendet werden. Die nötigen Adaptierungsarbeiten, wie zum Beispiel ein Podest für das Notstromaggregat, können durch den Bauhof erledigt werden. Durch Realisierung dieser Maßnahme könnte ein neuralgischer Punkt entschärft werden.

Für die Bewältigung eines zukünftigen Hochwasserereignisses ist es daher sehr wichtig, die Feuerwehr der Stadtgemeinde Steyregg mit der notwendigen Gerätschaft auszurüsten.

In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr wurden folgende Angebote der Firma Rosenbauer, 4060 Leonding eingeholt:

2 Stück Tauchpumpen NAUTILUS	a €1.394,40	=	€2.788,80
1 Stück Stromerzeuger RS 14, 2x400V CEE, 3x220V Schuko	=	€6.332,07	

Diese angebotenen Preise verstehen sich ohne MWST. Die Gesamtsumme beträgt somit inkl. 20% MWST € **10.945,04**.

Die Feuerwehr hat sich für diese Gerätschaft der Firma Rosenberger ausgesprochen, da die Zuverlässigkeit im Hochwasserfall absolute Priorität hat. Es wurde daher auf die Einholung zusätzlicher Angebote verzichtet.

Nach Rücksprache mit dem Landesfeuerwehrkommando darf ergänzt werden, dass der Ankauf von Pumpen mit 30% sowie der Ankauf des Stromaggregates mit 20% gefördert werden.

Seitens des Amtes wird vorgeschlagen, diese notwendigen Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Steyregg anzuschaffen. Um einen positiven Beschluss wird ersucht.

Steyregg, 24.02.2015
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass vor wenigen Tagen in Linz eine Demonstration stattgefunden habe, weil nach Ansicht der Demonstranten noch keine einzige Maßnahme zum Hochwasserschutz realisiert wurde. Soviele von manchen Mandataren geäußerten Meinung, besonders in Steyregg würde in punkto Hochwasserschutzmaßnahmen nichts weitergehen. Vielmehr sei es so, dass sich die Stadtgemeinde bereits sehr intensiv mit

möglichen HW-Schutzmaßnahmen beschäftigt und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog den zuständigen Behörden zur Prüfung vorgelegt habe.

StR Hintringer merkt an, dass diese Maßnahmen nur ein Beginn sein könnten und man das Ziel der Optimierung des Steyregger Hochwasserschutzes nicht aus den Augen verlieren dürfe.

StR Grassnigg erklärt, dass einer Jahrhunderte alten Statistik zufolge jede Generation mit einem Hochwasserereignis konfrontiert würde. Daran sei kaum etwas zu ändern. Man müsste auch den Finstergrabenbach, Plesching, das Pulgarner Becken und die Steyregger Au hinsichtlich möglicher Verbesserungsmaßnahmen prüfen.

Der **Bürgermeister** berichtet, dass der neue Gefahrenzonenplan derzeit in Ausarbeitung sei. Dabei würde vermutlich auch die Situation des Finstergrabenbaches berücksichtigt werden. Der diesbezügliche Vorschlag, die Sandgrube als Retentionsbecken zu nutzen, sei noch nicht geprüft worden. Für alle Maßnahmen, die für einen Hochwasserschutz über der Marke HQ100 dienen würden, wären allerdings keine Förderungen erhältlich.

GR Mag. Wegschaider schließt sich der Wortmeldung von StR Grassnigg an und meint, dass auch über eine Erhöhung der Spundwand nachgedacht werden müsste. Beim letzten Hochwasserereignis habe das Wasser beinahe die Spundwand überspült.

GR Mag. Raml relativiert, dass eine Erhöhung der Spundwand aufgrund vorgegebener Normen wahrscheinlich nicht möglich sei. Sonst würde schließlich jede Gemeinde ihren Hochwasserschutz erhöhen, allerdings damit unterliegende Gemeinden massiv in Mitleidenschaft ziehen.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dem Ankauf der beiden Pumpen und des Notstromaggregates zuzustimmen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4: Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Kindergartengebäude; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)

GR Frau Kraupatz bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.:240/2015/Mei

Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Kindergartengebäude; Beratung und Beschlussfassung

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 3.07.2014 wurden die im Zuge des EGEM Projektes erarbeiteten Ziele und Maßnahmen der nächsten 5 Jahre durch dieses Gremium beschlossen. Dabei wurde auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern von öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtleistung von insgesamt 100kWp in diesem Zeitraum angedacht. Eine PV-Anlage auf der Volksschule Steyregg mit einer Leistung von 3kWp ist schon in Betrieb und eine 5kWp Anlage auf dem Dach der Hauptschule Steyregg ist in der Bauphase. In der Sitzung des Ausschusses für örtliche Umweltfragen der Stadtgemeinde Steyregg wurde am 5. Februar dieses Jahres über weitere Möglichkeiten zum Ausbau von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden beraten. Einstimmig wurde dabei der Bau einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Kindergarten Steyregg favorisiert. Durch diesen Ausbau könnte auch die Wärmepumpe des Gebäudes sehr umweltfreundlich betrieben werden. Die Kosten dieser Anlage werden mit max. € 10.000.- geschätzt. Der erzeugte Strom kann Großteils während des Betriebes des Kindergartens aufgebraucht werden und dadurch würde sich die Stromrechnung drastisch reduzieren. Diese Einsparung hätte auch eine direkte Auswirkung auf den Abgang des Kindergartens.

Seitens des Amtes wird vorgeschlagen, den Kindergarten Steyregg mit einer 5 kWp Photovoltaikanlage auszustatten, entsprechende Angebote einzuholen und den Auftrag an den Bestbieter zu vergeben. Um einen positiven Beschluss wird ersucht.

Steyregg, 24.02.2015
Ing. Meisinger

* * *

GR Kraupatz weist darauf hin, dass sich auch die EGEM-Gruppe für dieses Projekt einsetzte, da es sich dabei auch um ein erklärtes Ziel der Gruppe handle. Die Förderungszusage für die Errichtung einer Anlage auf dem Gebäude der IMS sei bewilligt und bereits in Bau. Auch das neue Kindergartengebäude sollte für die Errichtung einer Photovoltaikanlage genutzt werden. Damit würde auch bei Kindergartenkindern das Verständnis für alternative Energien geweckt und im Bewusstsein verankert.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, für eine 5 KW Photovoltaik Angebote einzuholen und nach Auswahl des Bestbieters den entsprechenden Auftrag zu vergeben.

StR Hintringer stellt die Frage, warum die Kosten für die Anlage am Gebäude der IMS höher als jene für die Anlage auf dem Kindergartengebäude geschätzt würden, obwohl die Anlagen gleich leistungsstark wären.

Der **Amtsleiter** erklärt, dass beim Dach des IMS-Gebäudes statische Maßnahmen zusätzlich erforderlich wären und damit eine Verteuerung gegeben sei.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5: Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 10 bzw. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Änderung Nr. 7 (Stadtgemeinde Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzelle 380, KG Lachstadt mit ca. 1700 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sondergebiet des Baulandes „FW“ (Feuerwehr); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)

Der **Bürgermeister** bringt in Vertretung von STR Schmitsberger folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-6/10/EI
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 10
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 7
Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 34 ROG

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 5.3.2015

Die Stadtgemeinde Steyregg beabsichtigt Teilbereiche der Parzelle 380, KG Lachstadt im Gesamtausmaß von ca. 1.700 m² von derzeit Grünland mit landwirtschaftlich genutzter Fläche in Sondergebiet des Baulandes „FW“ (Feuerwehr) umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht **vertretbar** ist.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

Die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 6 bisher als Grünland ausgewiesene Fläche grenzt im Norden, Westen und Süden an landwirtschaftliche Flächen (Grünland). Im Osten befindet sich öffentliches Gut, das wiederum die östlich gelegene landwirtschaftliche Fläche durchschneidet. Das Gelände fällt leicht nach Süden ab.

Im Süden und Norden befindet sich Wald. Hier wird ein entsprechender Abstand zu den neu zu widmenden Flächen einzuhalten sein!

Die gesamte zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich in der Regionalen Grünzone gemäß Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland 2. Gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung sind aber Neuwidmungen von Sondergebieten des Baulandes möglich: Die Freiwillige Feuerwehr Lachstatt kann mit einer Neuwidmung an diesem Standort ihre Ziele der Rettung von Menschenleben und Sachwerten für die nächste Zukunft bestmöglich umsetzen.

Das derzeitige Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Lachstatt entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zum einen befindet sich das derzeitige Gebäude in Mitten einer – zwar kleinen – Dorfgemeinschaftsstruktur und ist auf diesem Standort nicht mehr erweiterbar. Zum anderen sind auch die heute geltenden Abmessungen und bautechnischen Richtwerte dort nicht mehr umsetzbar.

Auf der Suche nach neuen möglichen Standorten – die allesamt besichtigt wurden – wird aufgrund der erforderlichen schnellen Erreichbarkeit der zu bedienenden Strukturen, der Geländegegebenheiten, der benötigten freien Flächen um das Gebäude, das Vorhandensein einer funktionierenden Infrastruktur, aber vor allem der Verfügbarkeit des Grundstückes, der Standort auf einem Teilbereich des Grundstückes Nr. 380, KG Lachstadt in Hinblick auf das öffentliche Interesse und die Notwendigkeit für einen Neubau aus ortsplanerischer Sicht als **vertretbar** angesehen.

Die aus raumordnerischer Sicht bessere Lösung, das Feuerwehrhaus an den Kreuzungsbereich auf das Grundstück Nr. 381/2, KG Lachstadt zu legen, musste aus Gründen der Nichtverfügbarkeit der Fläche – trotz intensivster Bemühungen – verworfen werden.

Die Ver- und Entsorgung kann aufgrund des Nahbereiches der sogenannten „Hackl-Lehner-Siedlung“ im Osten sichergestellt werden. Das kurze Straßenstück zur bzw. von der Holzwindener Straße ist als zu schmal anzusehen und müsste verbreitert werden. Die geplante Umwidmung deckt sich derzeit nicht mit den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, eine entsprechende Abänderung ist vorzusehen und auch als

vertretbar angesehen.

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 2.10.2014 diese Angelegenheit behandelt und hat eine positive Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, dieser Umwidmung die Zustimmung zu geben.

Es wurden vom Ortsplaner zwei Varianten für die künftige Situierung des Feuerwehrhauses der FF Lachstatt ausgearbeitet und der Gemeinderat hat sich für eine Variante zu entscheiden.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 23.2.2015

FOI Elias

* * *

StR Pilz kritisiert, dass der gewählte Standort seiner Meinung nach strategisch falsch liegen würde.

StR Hintringer widerspricht und meint, dass er diesen Standort aufgrund seiner zentralen Lage als optimal ansehen würde.

GR Mag. Wegschaider pflichtet StR Hintringer bei, dass der Standort nach eingehender Beratung und Besichtigung aller in Frage kommenden Standorte gewählt worden sei. An dieser Auswahl hätten sowohl Vertreter des FF-Kommandos als auch Vertreter des Landes- und Bezirksfeuerwehrkommandos mitgewirkt und diese Auswahl wäre daher auch vom Gemeinderat zu akzeptieren.

Der **Bürgermeister** bestätigt die vorherige Wortmeldung und meint, dass mit der heutigen Entscheidung ohnehin erst die Einleitung des Umwidmungsverfahrens erfolgen würde. Man werde sehen, ob die Raumordnung eine Genehmigung erteilen würde.

StR Grassnigg berichtet, dass es in der Bevölkerung geteilte Meinungen gebe. Einerseits würde behauptet, dass ein neues Zeughaus nur deswegen gebaut würde, weil im bestehenden Zeughaus kein Platz für ein neues Fahrzeug sei. Da könnten doch eventuell durch Anmietung einer Garage hohe Kosten eingespart werden. Er gebe damit nur eine von mehreren Meinungen wieder, denen er sich aber nicht anschließen könnte.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr.10 des Flächenwidmungsplan Nr. 6 bzw. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Änderung Nr. 7 (Stadtgemeinde Steyregg) betreffend Teilbereiche der Parzelle 380, KG Lachstadt. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	8	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6: Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8 (Hubert Hanl, Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzellen 766/1, 754/1, 758/1 und 753/1, alle KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland - Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)

StR Schmitsberger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-6/11/EI

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8

Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 34 ROG

A m t s b e r i c h t

zur GR-Sitzung am 5.3.2015

Herr Hubert Hanl, 4221 Steyregg, Obernebergen 1 hat mit Schreiben vom 20.2.2015 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht Teilbereiche der Parzelle 766/1, 754/1, 758/1 und 753/1, alle KG Steyregg im Gesamtausmaß von ca. 2.700 m² von derzeit Grünland mit landwirtschaftlich genutzter Fläche in Bauland - Wohngebiet umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht **vertretbar** ist.

Diese Umwidmung ist bereits im Verfahren zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 unter der Nr. 34b behandelt worden. Im Verfahren wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung ein Lärmgutachten und ein Erschließungskonzept gefordert. Diesen Forderungen ist entsprochen worden und von der Stadtgemeinde Steyregg ist diese Umwidmung beschlossen worden. Im Genehmigungsverfahren wurden jedoch Versagungsgründe der Baurechtsabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung mitgeteilt und eine Genehmigung verweigert, weil diese Änderung unmittelbar an den Variantenabschnitt A-4 bzw. A-5 einer möglichen westlichen Variante der Ostumfahrung Linz grenzt. Die Nahelage und der Umstand, dass besagte Varianten nach Überführung von B3 und Summerauerbahn im Bereich der geplanten Änderungen ein Tunnelportal aufweisen, führt im Fall einer Realisierung zu entsprechenden Auswirkungen auf die betroffenen Grundstücke, für welche erst zu untersuchen wäre, ob und mit welchen Schutzmaßnahmen diese Auswirkungen beherrschbar wären. Aus der Sicht der überörtlichen Raumordnung wird daher die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung aufgrund der laufenden Korridorunteruntersuchung und möglicher negativer Auswirkungen bis zum Vorliegen einer konkreten politischen Variantenentscheidung abgelehnt.

Da jetzt diese politische Variantenentscheidung vorliegt und in diesem Bereich die Ostumfahrung Linz nicht ausgeführt wird, steht einer positiven Entscheidung dieser Umwidmung nichts mehr im Wege und es kann daher das Verfahren für die Flächenwidmungsplanänderung samt Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eingeleitet werden.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 24.2.2015

FOI Elias

* * *

GR Mag. Gintenreiter stellt die Frage, ob die Gemeinde immer Baulandsicherungsverträge abschließen würde.

GR Grassnigg erklärt, dass Baulandsicherungsverträge nur bei Umwidmung größerer Flächen sinnvoll wären.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2,

Änderung Nr. 8 (Hubert Hanl, Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzellen 766/1, 754/1, 758/1 und 753/1. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8: Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss eines Vertrages mit dem Land OÖ. für die Sicherstellung der schulärztlichen Versorgung der örtlichen Pflichtschulen; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 510-1/2015/Heu

Anschluss eines Vertrages mit dem Land OÖ. zur Sicherstellung der schulärztlichen Versorgung der örtlichen Schulen

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 5.3.2015

Nach Pensionierung des Gemeindefarztes MR Dr. Lindner wurde versucht, einen anderen Arzt für die Funktion eines Gemeindefarztes zu finden. Da diese Funktion allerdings unattraktiv geworden zu sein scheint, konnte kein Nachfolger gefunden werden. Die Funktion des Gemeindefarztes beinhaltet im Wesentlichen die Durchführung von Totenbeschau und die Vornahme der schulärztlichen Untersuchungen.

Während die Totenbeschau durch die ansässigen Ärzte wahrgenommen wird, muss das Problem der schulärztlichen Untersuchungen noch gelöst werden. Nach Kontakt mit dem Land OÖ. hat sich heraus gestellt, dass dieses Problem offenbar schon viele Gemeinden betrifft und das Land daher um Hilfestellung bemüht ist. Mit dem Abschluss des nachstehenden Vertrages, um dessen Genehmigung ersucht wird, können die vorgeschriebenen Untersuchungen wieder vorgenommen werden:

VERTRAG
Zwischen

der Stadtgemeinde Steyregg, in der Folge kurz Gemeinde genannt, vertreten durch Bürgermeister Mag. Johann Würzburger, und dem Land Oberösterreich, vertreten durch die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, in der Folge kurz Land genannt.

1. Übertragung der Vorsorge für die Schulgesundheit an das Land

Die Gemeinde überträgt dem Land die ihr gemäß § 48 Abs. 4 Oö. POG 1992 auferlegte Verpflichtung, einen Arzt/eine Ärztin beizustellen, der/die die ihr auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben für das Gemeindegebiet Steyregg durchführt.

Das Land übernimmt die der Gemeinde gemäß § 48 Abs. 4 Oö. POG 1992 auferlegte Verpflichtung mit 01.09.2015 unter der Voraussetzung, dass aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ein Vertrag mit einer Ärztin/einem Arzt geschlossen wird.

Das Land übernimmt diese Verpflichtung ab 01.03.2015 für das laufende Schuljahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils für ein Schuljahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei spätestens zum 31. August des Jahres aufgelöst wird.

2. Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde

Die Gemeinde zahlt dem Land pro Schulkind jährlich einen Kostenbeitrag (kurz Gemeindeanteil genannt) von 3,50 Euro. Der Gemeindeanteil erhöht sich mit dem Zeitpunkt und in demselben prozentuellen Ausmaß, in dem die Honorare für die beim Land unter Vertrag stehenden Schulärztinnen und Schulärzte angehoben werden.

3. Datenbekanntgabe – Zahlungsmodalität

Ausgehend vom gemeldeten Schülerstand am 1. Oktober berechnet das Land den Gemeindeanteil bis 31. Oktober und gibt ihn der Stadtgemeinde bekannt. Die Überweisung des Gemeindeanteils an das Land hat von der Gemeinde bis 31.3. des darauffolgenden Kalenderjahres auf das Konto des Landes Oberösterreich bei der RLB, IBAN AT41 3400 0000 0106 1001 zu erfolgen.

Steyregg, 24.2.2015
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Abschluss des beschriebenen Vertrages zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 9: Stadtgemeinde Steyregg; Nachzahlung von Bürgermeisterbezügen an Josef Buchner nach Klärung der Rechtslage durch den Verfassungsgerichtshof; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Bericht zur Kenntnis:

GZ.: 020-14-02/2015/Heu
 Josef Buchner, Im Weih 23
 Antrag auf Nachzahlung vorenthaltener Bezüge

A m t s b e r i c h t
 zur GR-Sitzung am 5.3.2015

Aufgrund der erfolgten Klärung der Rechtslage kann diese Angelegenheit nun abgeschlossen werden. Es darf ersucht werden, folgenden Bescheid zu beschließen:

B E S C H E I D

Gemäß § 66 Abs.4 AVG und § 95 OÖ.GemO 1990 ergeht vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg auf Grund der Berufung vom 31.8.2012 bzw. des Beschlusses des Gemeinderates vom 5.3.2015 folgender

S p r u c h:

Der Berufung wird

s t a t t g e g e b e n

und Herrn Josef Buchner wird für den Zeitraum vom 1.4.2008 bis 15.3.2012 eine Nachzahlung des Differenzbetrages zwischen dem Bezug eines haupt- und nebenberuflichen Bürgermeisters in der Höhe von Euro 112.604,87 gewährt. Demzufolge kommt ein Nettobetrag von Euro 61.337,93 zur Auszahlung.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs.1 Ziff.13 lit.b bzw. § 2 Abs.4a Ziff.3 lit.b) OÖ. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. 9/1998 idGF. bzw. des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, G25-26/2014-11 vom 13.6.2014

Begründung

Mit Schreiben vom 12.3.2012, eingelangt am Stadamt Steyregg am 14.3.2012, beantragte Herr Josef Buchner von der Stadtgemeinde Steyregg die Nachzahlung vorenthaltener Bezüge als hauptberuflicher Bürgermeister im von ihm selbst berechneten Ausmaß von brutto Euro 112.602,55 (netto Euro 65.006,73). Er begründete diesen Antrag damit, dass seine Tätigkeit durch die OÖ. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2008, LGBl.Nr. 11/2008 bzw. den Durchführungserlass des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 14.2.2008, GZ: IKD(Gem)-021.619/221-2008-Ra, zwingend als nebenberufliche Tätigkeit eingestuft worden sei. Diese Gesetzesnovelle wäre daher seines Erachtens aus mehreren Gründen verfassungswidrig und altersdiskriminierend.

Der Bürgermeister hat dazu in seinem Bescheid vom 27.8.2012 festgehalten:

„Gemäß § 2 Abs.4a Ziff.3 lit.b) des OÖ. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 idGF. gebührt den im Abs.1 bezeichneten Organen, zu denen ein Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.501 bis 10.000 Einwohnern zählt, der Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion, wenn sie während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung aus einem Ruhe- oder Versorgungsbezug haben. Herrn Buchner wurde mit Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde Steyregg vom 14.3.2002 ein monatlicher Ruhegenuss zugesprochen. Er erhält diese Geldleistung aus seiner früheren Tätigkeit als Beamter der Stadtgemeinde Steyregg seit 1.4.2002 laufend. Die obzitierte Regelung lässt für den Bürgermeister als erkennende Behörde keinerlei Spielraum zu und es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

Binnen offener Frist hat Herr Buchner gegen diesen Bescheid berufen.

Der Gemeinderat sah aufgrund der gegebenen Rechts- und Gesetzeslage keine andere Möglichkeit, als auch die Berufung des Herrn Buchner abzulehnen.

Die von Herrn Buchner daraufhin erhobene Vorstellung wurde mit Bescheid des Landes Oberösterreich, IKD(Gem)-524702/1-2012-Has/Re vom 27.12.2012 abgelehnt.

Herr Buchner hat in weiterer Folge eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, der mit Erkenntnis vom 13.6.2014, G25-26/2014-11, dem Grund nach stattgegeben wurde. In weiterer Folge hat der OÖ.Landesverwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 10.11.2014 entschieden, der als Beschwerde geltenden Vorstellung stattzugeben, den Bescheid des Gemeinderates vom 16.10.2012 aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Stadt Steyregg zurück zu verweisen.

Aufgrund der damit erfolgten rechtlichen Klarstellung ist dem Antrag von Herrn Buchner zu entsprechen und die begehrte Nachzahlung zu gewähren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC:

BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bürgermeister
Im Auftrag des Gemeinderates
Mag. Johann Würzburger

Steyregg, 24.2.2015
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den vorgetragenen Bescheid zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 10: Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf des Restgrundstückes in Windegg Grd.Stk.Nr.1218/1 KG Steyregg – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der Bürgermeister bringt folgenden Bericht zur Kenntnis:

GZ.: 840-3/2015/Heu
Verkauf des Grundstückes in Windegg Grd.Stk.Nr. 1218/1 KG. Steyregg

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 5.3.2015

Wie bekannt, konnte ein Teil des bei Gericht ersteigerten Grundstückes bereits vor Jahren verkauft werden. Das Restgrundstück mit einer Größe von 2819 m² wurde seither erfolglos zum Verkauf angeboten. Nun liegt ein verbindliches Kaufangebot der Fa. STH Privatstiftung aus Zeltweg vor. Die STH Privatstiftung möchte auf diesem Grundstück, das im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Mischbaugebiet ausgewiesen ist, ein Containerdepot errichten. Diese Absicht geht mit der Widmung konform. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 4.12.2014 beschlossen, dieses Angebot anzunehmen bzw. den Verkauf zu genehmigen. Dem Gemeinderat obliegt es nun, folgenden Kaufvertrag zu genehmigen:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen der

Stadtgemeinde Steyregg
vertreten durch den Bürgermeister Mag. Johann Würzburger
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

als Verkäuferin einerseits und

STH Privatstiftung
FN 274846 k
Hangweg 8
8740 Zeltweg

als Käuferin andererseits

wie folgt:

1. Kaufgegenstand

- 1.1. Die Stadtgemeinde Steyregg ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1036 GB 45641 Steyregg, bestehend aus Grundstück 1218/1 im unverbürgten Ausmaß von 2.819 m² m² laut Grundbuchsstand, einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Urfahr.
- 1.2. Der Grundbuchsstand der EZ 1036 GB 45641 Steyregg stellt sich wie folgt dar, wobei den Vertragsparteien insbesondere die Eintragungen im A2-Blatt wie auch die Eintragung C-LNr 1a bekannt sind:

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 45641 Steyregg
BEZIRKSGERICHT Urfahr

EINLAGEZAHL 1036

Letzte TZ 1643/2010

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1218/1	Landw(10)	* 2819	

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

- 1 a 1645/2004 Eröffnung der Einlage für Gst 1218/1 aus EZ 943
- 2 a 4324/2006 Kaufvertrag 2006-10-17 Zuschreibung Gst 701/2 aus EZ 83
- 4 a 1643/2010 Urkunde 2010-02-29 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1218/3 (Teil 2) gem. § 13 LTG aus EZ 88; Einbeziehung in Gst. 1218/1 (P 1342/09)
 - b 1643/2010 Abschreibung Teilfläche(n) Gst 1218/1 gem. § 13 LTG zu EZ 88; Einbeziehung in Gst. 1218/3 (P 1342/09)

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Steyregg

ADR: Weißenwolfstr. 3, Steyregg 4221

e 952/2006 Kaufvertrag 2005-10-31 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 429/2003

DIENSTBARKEIT der Kanalführung
gem Pkt III Servitutsvertrag 2002-12-10
hins Gst 1218/1 für Stadtgemeinde Steyregg

b 1645/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
943

2 gelöscht

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

1.3. Die Liegenschaft EZ 1036 GB 45641 Steyregg stellt den Kaufgegenstand dar.

2. Willenseinigung

2.1. Die Stadtgemeinde Steyregg, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Johann Würzburger, im Folgenden nur mehr „Verkäuferin“ genannt verkauft und übergibt und die STH Privatstiftung, FN 274846 k, im Folgenden nur mehr „Käuferin“ genannt, kauft und übernimmt die Liegenschaft EZ 1036 GB 45641 Steyregg im Ausmaß von 2.819 m² mehr oder weniger samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör, so wie das Vertragsobjekt derzeit liegt und steht und den Vertragsparteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit denselben Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin dieses Grundstück bisher besessen oder benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

3. Kaufpreis

- 3.1. Als Kaufpreis wird ein Betrag in der Höhe von € 190.000,-- (in Worten: Euro einhundertneunzigtausend) vereinbart.
- 3.2. Im Kaufpreis nicht enthalten sind insbesondere die Kosten der Vertragserrichtung, somit die Rechtsanwalts- und Notarkosten, Abgaben, Steuern und Gebühren, insbesondere die Grunderwerbsteuer und die Gerichtsgebühren einschließlich der Eintragungsgebühren.
- 3.3. Die Zahlung des Kaufpreises durch die Käuferin erfolgt dergestalt, dass sich dieser verpflichtet, den Kaufpreis von € 190.000,-- (in Worten: Euro einhunderneunzigtausend) innerhalb von 14 Werktagen nach beiderseitiger grundbuchsmäßiger (das heißt: beglaubigter) Vertragsunterfertigung auf ein vom Vertragserrichter und Treuhänder, RA Mag. Karl Peter Resch, Gaalerstraße 5, 8720 Knittelfeld, im Folgenden nur mehr „Vertragserrichter“ genannt, noch zu eröffnendes Treuhandkonto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug der Käuferin sind ab Fälligkeit des Einganges am Treuhandkonto 8 % Verzugszinsen p.a. ungeachtet den sonstigen Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges an den Verkäufer zu entrichten.
- 3.5. Die Käuferin verpflichtet sich zudem, den für die Bezahlung der Grunderwerbsteuer voraussichtlich erforderlichen Betrag in der Höhe von € 6.650,-- sowie die Eintragungsgebühr in der voraussichtlichen Höhe von € 2.090,-- binnen 14 Werktagen nach Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf das Anderkonto des Vertragserrichters bei der Raiffeisenbank Knittelfeld eGen, IBAN: AT 06 3834 6000 0000 8888, BIC: RZSTAT2G346 zur Anweisung zu bringen.

4. Treuhandschaft

- 4.1. Der Vertragserrichter wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich bevollmächtigt und beauftragt, die gesamten Kaufpreisvaluta in Empfang zu nehmen und den gesamten Kaufpreis samt angereifter Anderkontozinsen abzüglich Kontoführungsprovisionen für das Anderkonto an die Verkäuferin zu überweisen, sobald folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- 4.1.1. Übergabe des Kaufobjektes
- 4.1.2. Erlag der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr durch die Käuferin
- 4.1.3. Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin bei unverändertem Lastenstand.

- 4.2. Hiermit verzichten sowohl die Käuferin als auch die Verkäuferin auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen einen antragsgemäß erlassenen Beschluss des Bezirksgerichtes Urfahr zur Einverleibung des Eigentumsrechtes am Kaufgegenstand zugunsten der Käuferin und nehmen die Vertragsparteien diese Verzichtserklärungen wechselseitig an.
- 4.3. Die Grunderwerbsteuer, die Eintragungsgebühr und die allenfalls anfallende Immobilienertragssteuer sind bei Fälligkeit an das Finanzamt zu bezahlen.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Die Verkäuferin leistet Gewähr und haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand – mit Ausnahme der aus dem Grundbuch ersichtlichen bürgerlichen Lasten – frei von Pfandrechten dritter Personen, sowie satz-, lasten- und bestandfrei ist.
- 5.2. Die Verkäuferin leistet Gewähr und haftet dafür, dass nach ihrem Kenntnisstand im oder auf dem Kaufgegenstand keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe eingebracht wurden bzw. auf ihm lagern und dass derartige Einbringungen bzw. Lagerungen, insbesondere im Zeitraum ihres Eigentumsrechtes nicht erfolgten. Die Verkäuferin haftet der Käuferin für den Fall, dass diese Erklärung schuldhaft unrichtig abgegeben wird.
- 5.3. Die Verkäuferin leistet Gewähr und haftet dafür, dass betreffend den Kaufgegenstand keine ihr bekannten unerfüllten behördlichen Aufträge und/oder Auflagen den derzeitigen Zustand betreffend, bestehen, sowie dafür, dass keine verwaltungsbehördlichen Verfahren oder bescheidmäßig verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.
- 5.4. Die Käuferin erklärt den Vertragsgegenstand besichtigt zu haben. Beide Vertragsparteien verzichten auf eine Besichtigung des Vertragsgegenstandes durch den Vertragserrichter.
- 5.5. Mit Ausnahme der Regelungen in diesem Vertragspunkt, trifft die Verkäuferin für den Vertragsgegenstand keine weitere Haftung aus dem Titel der Gewährleistung. Die Haftung nach anderen Rechtsinstituten bleibt hiervon unberührt.

6. Übergabe und Übernahme

- 6.1. Die körperliche Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt am 01.04.2015, mit welchem Tag auch Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten an die Käuferin übergehen. Dies unter der Voraussetzung, dass bis dahin der Kaufpreis zur Gänze am Treuhandkonto des Vertragserrichters RA Mag. Karl Peter Resch erlegt wurde.
- 6.2. Von diesem Tag an gehen alle Nutzungen einerseits, aber auch alle Gefahren und Lasten, insbesondere die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges, auf die Käuferin über. Es stehen ihr von da an jedoch auch sämtliche Besitzvorteile zu.
- 6.3. Dieser Tag gilt auch als Verrechnungsstichtag für Erträge, Steuern und Abgaben.

7. Kosten

- 7.1. Alle mit der Vertragserrichtung, treuhändigen Abwicklung und Grundbuchsdurchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Abgaben, Kosten und Gebühren (insbesondere somit auch die Grunderwerbsteuer und die gerichtlichen Eintragungsgebühren) trägt die Käuferin alleine, die auch den Auftrag zur Errichtung dieses Kaufvertrages erteilt hat.
- 7.2. Die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt die Verkäuferin selbst.
- 7.3. Von der Kostentragungspflicht der Käuferin sind sämtliche Steuern und Gebühren ausgenommen, welche durch den gegenständlichen Verkauf bei der Verkäuferin anfallen und ausschließlich seiner Sphäre zu zurechnen sind. Dies bedeutet somit, dass die Verkäuferin insbesondere die durch den gegenständlichen Verkauf bei ihr ausgelösten Einkommenssteuerverpflichtungen (Immobilienertragssteuer) gänzlich alleine zu tragen hat. Die Verkäuferin stimmt ausdrücklich zu, dass die allenfalls anfallende Immobilienertragssteuer vom Vertragserrichter aus dem treuhändig erlegten

Kaufpreis direkt an das zuständige Finanzamt entrichtet wird. Dies mit Zustimmung der Käuferin diese Zahlung bei Fälligkeit der Immobilienertragssteuer auch dann zu leisten, wenn die eigentlichen Voraussetzungen für die Kaufpreisauszahlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben sein sollten.

8. Bestehendes Servitut

- 8.1. Den Vertragsparteien ist die zu C-LNr 1a einverlebte Dienstbarkeit der Kanalführung zugunsten der Stadtgemeinde Steyregg als Dienstbarkeitsberechtigte bekannt. Die Lage des Kanals stellt sich in der Natur so dar, wie dieser Kanal im Lageplan „Windegg“ des DI Werner Warnecke vom 26.01.2001, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, eingezeichnet ist. Dieses Servitut wird von der Käuferin ausdrücklich übernommen.
- 8.2. Die Käuferin verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin als Dienstbarkeitsberechtigte, den Zugang der Dienstbarkeitsberechtigten zu den, einen Bestandteil der Kanalleitung darstellenden, Kanalschächten fortwährend zu gewährleisten, sodass die Wartungen des Kanales über diese Schächte gewährleistet sind. Diese Kanalschächte dürfen zukünftig nicht überbaut werden. Für den Fall, dass es zukünftig zu einer Bebauung der kaufgegenständlichen Liegenschaft kommt, muss die freie Zugänglichkeit zu diesen Kanalschächten bestehen bleiben. Für den Fall der Vornahme von Aufschüttungen am Kaufgegenstand, sind die bestehenden Kanalschächte von der Käuferin auf ihre Kosten in einem ordnungsgemäßen bautechnischen Standard im Einvernehmen mit der Verkäuferin vertikal zu verlängern.
- 8.3. Die Käuferin verpflichtet sich, diese Regelungen an zukünftige Käufer uneingeschränkt zu überbinden. Auf eine ergänzende grundbücherliche Sicherstellung wird verzichtet.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz.

10. Vollmachten

- 10.1. Die Stadtgemeinde Steyregg und die STH Privatstiftung, FN 274846 k ermächtigen RA Mag. Karl Peter Resch, geb. am 08.05.1972, 8720 Knittelfeld, Gaalerstraße 5, zur Errichtung und Durchführung dieses Vertrages und erteilen ihm Vollmacht zu allen Schritten, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind.
- 10.2. Die Stadtgemeinde Steyregg und die STH Privatstiftung, FN 274846 k bevollmächtigen RA Mag. Karl Peter Resch, geb. am 08.05.1972, 8720 Knittelfeld, Gaalerstraße 5, auch, die dafür erforderlichen Urkunden und Grundbuchsansträge in ihrem Namen zu unterfertigen und alle Grundbuchs erledigungen sowie Aufsandungserklärungen mit Wirksamkeit für sie auch durch Selbstkontrahieren abzugeben und zu fertigen, sowie Schriftstücke in ihrem Namen in Empfang zu nehmen, insbesondere auch Beschlüsse in Grundbuchssachen.
- 10.3. Zudem bevollmächtigen die Stadtgemeinde Steyregg und die STH Privatstiftung, FN 274846 k, RA Mag. Karl Peter Resch, geb. am 08.05.1972, 8720 Knittelfeld, Gaalerstraße 5, auch allfällige Verbesserungen oder Änderungen dieses Vertrages oder irgendwelche Grundbuchsgesuche in diesem Zusammenhang durchzuführen sowie Nachträge zu diesem Vertrag zu verfassen und diesbezüglich im Namen sämtlicher Vertragsparteien selbst zu unterfertigen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und dadurch keine Änderung der wesentlichen Vertragsinhalte erfolgt.
- 10.4. Zudem bevollmächtigen die Stadtgemeinde Steyregg und die STH Privatstiftung, FN 274846 k, RA Mag. Karl Peter Resch, geb. am 08.05.1972, 8720 Knittelfeld, Gaalerstraße 5, auch zur Vertretung vor den Finanzbehörden im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

11. Angemessenheit des Kaufpreises

- 11.1. Einvernehmlich wird festgehalten, dass sich die Vertragsteile von der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung selbst überzeugt haben. Es herrscht daher zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass § 934 ABGB keine Anwendung zu finden hat. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 934 ABGB hätten die Vertragsparteien in Kenntnis dieses Umstandes den Vertrag in der vorliegenden Form geschlossen, insbesondere bezogen auf die Höhe des Kaufpreises. Die Vertragsteile stellen fest,

dass der Kaufpreis unter Berücksichtigung ihrer subjektiven Zielsetzungen hinsichtlich des Kaufobjektes bestimmt und bewertet wurde.

12. Inländer und Devisenerklärung

12.1. Beide Vertragsteile haben ihren Sitz in Österreich, gelten als Deviseninländer und sind zur Gänze in Österreich steuerpflichtig.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird damit die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung an nächsten kommt.

14. Formvorschriften

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann auch in Zukunft nicht abgegangen werden.

15. Gemeinderatsbeschluss

15.1. Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 05.03.2015 genehmigt. Festgestellt wird, dass dieser Vertrag nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 106 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1990 bedarf.

16. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes.

17. Aufsandungserklärungen

Die Stadtgemeinde Steyregg erteilt als Verkäuferin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten ob der Liegenschaft EZ 1036 GB 45641 Steyregg das Eigentumsrecht für die

STH Privatstiftung FN 274846 k

einverleibt wird.

Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder der Vertragsteile für sich allein berechtigt ist, die Grundbuchsänderung zu verlangen.

18. Ausfertigungen dieses Kaufvertrages

Dieser Vertrag wird einfach errichtet und gehört das Original nach der grundbücherlichen Durchführung der Käuferin. Die Verkäuferin erhält über Wunsch eine unbeglaubigte Kopie.

* * *

Ergänzt werden darf, dass auch der Abschluss eines Treuhandvertrages erfolgt, der die Abwicklung des Geschäftes über den Vertragserrichter regelt.

Steyregg, 26.2.2015
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** erklärt, dass auf dem Kaufobjekt ein Containerdepot errichtet werden soll.

GR Gupfinger ergänzt, dass ein solches Containerdepot für die Anmietung von Lagercontainern durch Privatpersonen oder Firmen dienen würde. Aufgrund der Lage des Grundstücks würde dieses Depot gleichsam als „Visitenkarte“ von Steyregg anzusehen sein. Es wäre dabei auch maßgeblich, mit welcher Höhe dieses Depot errichtet werden sollte.

Der **Amtsleiter** berichtet dazu, dass geplant wäre, das Containerdepot durch Aufstellung von verschieden großen Containern einstöckig zu errichten. Dies bedeute, dass die Container nur nebeneinander und nicht übereinander aufgestellt würden. Damit würde sich die Bebauungshöhe in Grenzen halten.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass Details erst im Zuge des Baubewilligungsverfahrens festgelegt würden.

StR Grassnigg zeigt sich erfreut, dass der Verkauf zu einem angemessenen Preis erfolgen würde. Er habe sich mit Erfolg früheren Versuchen widersetzt, das Grundstück zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen, was ihn im Nachhinein freue.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Kaufvertrag zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 11: SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Antrag gemäß § 46 Abs.2 OÖ.GemO 1990 – Erarbeitung eines Konzeptes zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im gesamten Gemeindegebiet von Steyregg in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Hintringer)

Gegenstand:

„Erarbeitung eines Konzeptes zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im gesamten Gemeindegebiet von Steyregg in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden. Dabei sollen Maßnahmen zur Entschärfung neuralgischer Punkte festgelegt werden.

Folgende Maßnahmen sollen zum Einsatz kommen:

**Verstärkte Verkehrsüberwachung durch Geschwindigkeitsmessungen mittels entsprechender Geräte
Aufstellung von Polizist Vinzenz- sowie Radarattrappen ,,**

StR Hintringer bringt dazu folgenden Bericht sowie die daraus resultierenden Anträge zur Kenntnis:

Teile des Steyregger Gemeindegebietes sind durch stetig anwachsenden Verkehr stark belastet. Hinzu kommt, dass leider viele FahrzeuglenkerInnen die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht einhalten, sodass es Maßnahmen braucht, um diese Verkehrsübertretungen einzudämmen und eine höhere Verkehrssicherheit (insbesondere auch für den nicht motorisierten Verkehr) zu erlangen. Niedrigere Geschwindigkeiten bedeuten zudem auch geringere Lärm- und Emissionsbelastungen. Das trifft bspw. auf Plesching (hier wurden im Bereich des Fußgängerüberganges Geschwindigkeiten von bis zu 120 km/h gemessen), Windegg oder Pulgarn (Kreuzungsbereich Ausfahrt Pulgarn-alte B3-Bahnstation Pulgarn) zu.

Seit einigen Jahren sind gemeindeeigene Radarüberwachungen aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten. Im Zuge von Verkehrssicherheitskonzepten können Gemeinden nun aber in Zusammenarbeit mit Polizeibehörden neuralgische Punkte festlegen, die künftig per Radar überwacht werden sollen.

Die Erarbeitung von Verkehrssicherheitskonzepten wird aber voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen, weshalb auch Sofortmaßnahmen gesetzt werden müssen, etwa die Aufstellung von täuschend echten Radarattrappen, lebensgroßen "Polizist-Vincent-Figuren" bzw. "Kinderfiguren". Diese Maßnahmen sollen für Verkehrssicherheit sensibilisieren bzw. auch präventiv davon abhalten, Verkehrsübertretungen zu begehen.

Diese Maßnahmen sind rasch umsetzbar und kostengünstig. Erfahrungen in anderen Gemeinden haben gezeigt, dass die Wirkung der Attrappen lange anhält, ehe ein Gewöhnungseffekt eintritt. Vorteil der Attrappen: Sie können leicht demontiert und an anderen Verkehrsbrennpunkten wieder eingesetzt werden.

ANTRAG 1: Die Stadtgemeinde Steyregg soll rasch zwei Warnfiguren und eine Radarattrappe zur Senkung der Geschwindigkeitsverstöße und Sensibilisierung der FahrzeuglenkerInnen für Verkehrssicherheit ankaufen.

ANTRAG 2: Die Stadtgemeinde Steyregg soll rasch mit den zuständigen Polizeibehörden hinsichtlich der Erarbeitung eines Verkehrssicherheitskonzeptes für Steyregg und zur Festlegung von neuralgischen Punkten, die zukünftig per Radar überwacht werden sollen, in Kontakt treten. Die konkrete Erarbeitung des Verkehrssicherheitskonzeptes bzw. die Festlegung der neuralgischen Punkte gemeinsam mit den Polizeibehörden soll dann federführend durch den Steyregger Straßenausschuss erfolgen.

* * *

StR Pilz bezweifelt die Notwendigkeit der von der SPÖ geforderten Maßnahmen, da sich seiner Meinung nach nur sehr wenige Unfälle im Ortsgebiet ereignen würden.

GR Schinagl stellt die Frage, ob die Aufstellung von Warnfiguren rechtlich unbedenklich sei.

Der **Amtsleiter** erklärt, dass dies der Fall wäre.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass Warnfiguren in der Vergangenheit bereits mehrfach gestohlen wurden. Hinweise auf bestehende 30km/h-Zonen würden in beschränktem Ausmaß beachtet. Die Erarbeitung eines Verkehrssicherheitsgesetzes wäre aber in jedem Fall sinnvoll. Bis dieses vorliege, sollte mit dem beantragten Ankauf aber abgewartet werden.

Frau **Vzbgm. Mag. Auinger-Pfund** pflichtet dem Bürgermeister bei und regt an, die Angelegenheit dem Straßenausschuss zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Der **Bürgermeister** lässt über den ersten von StR Hintringer gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU		-	11
ÖVP		-	9
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	11	-	20
nicht bei der Abstimmung: gesamte SBU und gesamte ÖVP			
Der Antrag gilt somit als abgelehnt.			

GR Mag. Raml erklärt, dass die ÖVP-Fraktion den ersten Antrag von StR Hintringer wörtlich übernehme und dazu beantrage, dass die Behandlung beider Anträge im Straußenausschuss erfolgen sollte.

Der **Bürgermeister** lässt über den zweiten von StR Hintringer gestellten Antrag sowie über den von GR Mag. Raml eingebrachten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 12: SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Antrag gemäß § 46 Abs.2 OÖ.GemO 1990 – Lückenschluss im öffentlichen Verkehrsnetz „Plesching-Steyregg-Chemiekreisverkehr“; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Hintringer)

Gegenstand:

„Lückenschluss im öffentlichen Verkehrsnetz „Plesching – Steyregg – Chemiekreisverkehr“

StR Hintringer erstattet zum vorstehenden Antrag folgenden Bericht samt dem enthaltenen Antrag:

Die Strecke “Plesching – Steyregg – Chemiekreisverkehr“ wird derzeit nicht von einer durchgehenden öffentlichen Verkehrslinie abgedeckt. Dadurch ist einerseits Plesching von Aktivitäten in Steyregg weitgehend abgeschnitten, andererseits besteht für Pendler, die Plesching durchqueren, kaum eine Möglichkeit und auch kein Anreiz vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen. Auch für SteyreggerInnen wäre die Verbindung zum Chemiekreisverkehr ein Anreiz, das eigene Fahrzeug stehen zu lassen.

ANTRAG: Die Stadtgemeinde Steyregg soll mit den Linz Linien hinsichtlich eines Lückenschlusses im öffentlichen Verkehrsnetz auf dem Streckenabschnitt „ Plesching – Steyregg – Chemiekreisverkehr“ in Kontakt treten. Dabei soll sondiert werden,

- 1) ob seitens der Linz Linien Bereitschaft besteht, die Linie 33 entsprechend zu verlängern,
- 2) welche Kosten für die Gemeinde Steyregg gegebenenfalls anfallen würden,
- 3) ob ein Pilotprojekt (bspw. zu den Hauptverkehrszeiten – morgens, mittags, abends) initiiert werden könnte.

* * *

Frau **Vzbgm. Mag. Auinger-Pfund** zeigt sich äußerst verwundert, dass die SPÖ-Fraktion dieses Thema aufgegriffen habe. Der Wunsch nach Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes sei auch in den Beratungen zum „Steyregger Weg“ verankert und die örtlichen Parteien hätten schließlich vereinbart, solche Themen aus der Lokalpolitik auszuklammern und überparteilich zu behandeln.

GR Matscheko ergänzt, dass es sich dabei außerdem um kein neues Thema handeln würde. Er könne sich noch an Beratungen in der letzten GR-Periode erinnern.

GR Mag. Wegschaider relativiert die Kritik von Vzbgm. Mag. Auinger-Pfund und meint, dass StR Hintringer bei den Besprechungen zum „Steyregger Weg“ nicht anwesend gewesen sei und daher eigentlich keine Gelegenheit gehabt habe, dieses Thema zu kopieren. Er wolle aber konkret die Frage stellen, wie die Forderung „Plesching-Steyregg-Chemiekreisverkehr“ zu verstehen sei. Es wäre nämlich unklar, ob die Linie ins Zentrum oder nur bis zum Kreisverkehr führen sollte.

StR Hintringer antwortet, dass die Linie bis zum Kreisverkehr führen sollte. Der Wunsch der Steyregger Bevölkerung sollte mit der Linz AG neu verhandelt werden.

StR Grassnigg geht auf die Wortmeldung von Vzbgm. Mag. Auinger-Pfund ein und stellt die Frage, ob alle Themen, die in den Beratungen zum „Steyregger Weg“ behandelt würden, für die Wahlwerbung tabu wären. Die ÖVP Steyregg habe sich damit selbst ein Wahlprogramm entzogen. Und Frau Vzbgm. Mag. Auinger-Pfund versuche offensichtlich den anderen Parteien zu verwehren, alle beim „Steyregger Weg“ behandelten Themen bei der Wahlwerbung zu verwenden.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass es in der Vergangenheit bereits mehrere Gespräche mit der Linz AG gegeben habe. Im Zuge der zuletzt geführten Korrespondenz, habe die Linz AG eine Fortführung der Autobuslinie abgelehnt.

GR Gupfinger stellt die Frage, ob man sich mit einer solchen Ablehnung einfach zufrieden geben sollte.

GR Mag. Raml erklärt, dass den bisherigen Erhebungen zufolge eine Erweiterung des Linzer Autobusnetzes offensichtlich kaum finanzierbar wäre.

Amtsleiter Heuschober berichtet dazu, dass die Linz AG seiner Erinnerung nach vor Jahren einen Betrag von öS 12,0 Mio. genannt habe.

GR Mag. Raml meint, dass die Forderung nach einer Erweiterung des öffentlichen Verkehrsnetzes nicht realisierbar sei.

Der **Bürgermeister** meint, dass eine weitere Anfrage bei der Linz AG derzeit wenig Sinn haben würde. Wenn es der SPÖ-Fraktion ein so großes Anliegen sei, könnte sie ja selbst an die Linz AG herantreten. Ein neues Konzept des Verkehrsverbundes würde außerdem dazu führen, dass der Postbus im Takt von 30 Minuten von Steyregg nach Linz fahre, abwechselnd über die Steyregger Brücke und den Ortsteil Plesching.

Frau **GR Auberger** fordert, trotzdem alles zu versuchen, eine Verbesserung für die Bevölkerung zu erreichen.

StR Hintringer berichtet, dass die SPÖ-Fraktion bereits beim Linzer Bürgermeister MMag. Luger vorgeschlagen habe. Dieser hätte allerdings eine Finanzierung des Ausbaus des Verkehrsnetzes zugunsten Steyregg kategorisch abgelehnt. Die genannten Kosten wären vor vielen Jahren genannt worden, vielleicht habe sich daran ja etwas geändert. Wenn man nun keinen neuen Versuch unternehmen würde, könnte man das Thema auch gleich beim „Steyregger Weg“ streichen.

GR Mag. Wegschaider wiederholt, dass ein Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes für die Bevölkerung sehr wichtig wäre. Die Information über die Kosten wäre allerdings bei den Beratungen zum „Steyregger Weg“ nicht vorgelegen. Im Rahmen dieses Gremiums werde er sich für eine eigene Arbeitsgruppe zu diesem Thema einsetzen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	-	-	11
ÖVP	-	-	9
SPÖ	9	-	-
FPÖ	-	-	2
	9	-	22
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als abgelehnt.			

TOP 13: SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Antrag gemäß § 46 Abs.2 OÖ.GemO 1990 – Änderung des Verkehrsleitsystemes Richtung Freistadt/Prag; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Hintringer)

Gegenstand

„Änderung des Verkehrsleitsystemes Richtung Freistadt/Prag“

StR Hintringer bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

Derzeit werden insbesondere Schwerverkehr sowie ortsunkundige Fahrzeuglenker aus Fahrtrichtung Perg entsprechend der Beschilderung im Bereich Steyreggerbrücke via Windegg direkt durch das Pleschinger Ortsgebiet zur A7 nach Prag und Freistadt gelotst. Grundsätzlich gilt auf der B3 und der L569 (Pleschinger Straße) ein generelles Fahrverbot für LKW über 3,5 Tonnen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr. Durch die aktuelle Beschilderung wird allerdings diese ohnehin zahnlose gesetzliche Regelung vollkommen konterkariert. Ziel muss sein, dass eine Änderung der Beschilderung herbeigeführt wird – nämlich über die Steyreggerbrücke und Chemiekreisverkehr zur Stadtautobahn Richtung Freistadt und Prag. Damit kann das hohe Verkehrsaufkommen zumindest ein Stück weit reduziert werden und Windegg und Plesching würden entlastet.



BILD: derzeitige Beschilderung an der Auffahrt zur Steyreggerbrücke

ANTRAG: Seitens Stadtgemeinde Steyregg soll rasch mit den zuständigen Behörden hinsichtlich einer Änderung des Verkehrsleitsystems (Beschilderung) im Bereich der Auffahrt zur Steyreggerbrücke Kontakt aufgenommen und eingefordert werden, dass der aktuelle Richtungszeiger nach Prag und Freistadt via Windegg und Plesching demontiert und durch einen neuen via Steyreggerbrücke und Linzer Stadtautobahn ersetzt wird.

* * *

Der **Bürgermeister** erklärt, dass die Zuständigkeit für eine Änderung der Beschilderung bei der BH Urfahr-Umgebung liege. Die vorhandene Beschilderung wäre tatsächlich widersprüchlich und sollte geändert werden.

Der **Bürgermeister** lässt über den von StR Hintringer gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11		
ÖVP	9		
SPÖ	9		
FPÖ	2		
	30		
nicht bei der Abstimmung: - Wöger			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 14: Stadtgemeinde Steyregg; WEV Oberes Mühlviertel - Verordnung betreffend Instandhaltungsarbeiten auf den Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg im Jahr 2015, Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Pilz)

StR Pilz bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 616-031/2015/Gu
616-032/2015/Gu
616-033/2015/Gu

WEV Oberes Mühlviertel; Verordnung betr. Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen sowie Bankette, Grabenräumen und sonst. Arbeiten im Jahr 2015 auf den Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg, Beratung und Beschlussfassung

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 05.03.2015

Wie in den Vorjahren ist auch für das Jahr 2015 eine Verordnung betreffend der Güterwege in Steyregg – Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung und Sicherung des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße – vom Gemeinderat zu beschließen:

GZ.: 616-031-2015/Gu
616-032-2015/Gu
616-033-2015/Gu

Güterwege in Steyregg; Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen sowie Bankette, Grabenräumen und sonst. Arbeiten im Jahr 2015

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94, Abs. 1, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 5. März 2015 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 der oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 5. März 2015 für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Wegname	Abschnittsname	Länge	Verband
Lachstatt	Haupttrasse	5,772	
	Klambauer	0,390	
	Rittenschober	0,272	
	Gansrucker	0,112	
	Lehner	0,110	
	Ratschenberger	0,318	
	Kleinhagner	1,344	
	Wondraschek	0,044	
	Steininger	1,172	
	Steineder	0,190	
	Aichberger	0,081	
	Berger	0,018	
	Huch	0,111	
	Zuckerberger	0,093	
	Länge des Weges im Verband:	<u>10,027</u>	
Niederreitern	Gruber	0,177	
	Länge des Weges im Verband:	<u>0,177</u>	
Holzwinden	Haupttrasse	4,695	
	Bauer in Holzwinden	0,048	
	Kastleder	0,208	
	Gigl	0,840	
	Schenkeder	0,503	
	Schiefer	0,560	
	Mühle Reichenbach	0,396	
	Reisinger	0,770	
	Pühringer	1,606	
	Hartl	0,208	
	Trompete	0,045	
	Länge des Weges im Verband:	<u>9,879</u>	
Pfenningberg	Haupttrasse	1,095	
	Länge des Weges im Verband:	<u>1,095</u>	
	Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde:	<u>21,178</u>	

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum von 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:

Mag. Johann Würzburger

Angeschlagen am: 06. März 2015

Abgenommen am: 06. April 2015

Steyregg, am 11. Februar 2015

Gusenbauer

* * *

StR Pilz stellt den Antrag, die vorgetragene Verordnung zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11		
ÖVP	8		
SPÖ	8		
FPÖ	1		
	28	-	-
nicht bei der Abstimmung: - Neulinger Wöger, Himmelbauer			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 15: Stadtgemeinde Steyregg; Pleschinger Badesees – Adaptierung der Verordnungen für das Verbot der Mitnahme von Hunden auf Freibadeplätzen sowie der Einschränkung der Sportausübung mit Segelbrettern (Surfverbot); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 620-4/2015/Gu

Pleschinger Badesees – Adaptierung der Verordnungen für das Verbot der Mitnahme von Hunden auf Freibadeplätzen sowie der Einschränkung der Sportausübung mit Segelbrettern (Surfverbot)

A m t s b e r i c h t

zur GR-Sitzung am 05.03.2015

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 1987 auf dem Pleschinger See eine Einschränkung der „Sportausübung mit Segelbrettern“ – kurz „Surfverbot“ alljährlich in der Zeit von 15. Mai bis 15. September verordnet. Weiters hat der Gemeinderat am 13. Juni 1996 auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden auf Freibadeplätzen am Pleschinger Badesees zwischen dem 1. April und dem 30. September jedes Jahres erlassen.

Diese beiden Verordnungen wurden noch zu Schilling-Zeiten erlassen, sodass bei Zuwiderhandlungen die jeweiligen Verstöße mit 3.000,00 Schilling (Surfverbot) beziehungsweise 20.000 Schilling (Hundeverbot) geahndet wurden. Zwar wurden die Schilling-Beträge durch die Linz AG als Betreiber des Pleschinger Badesees angepasst, damit die Verordnungen allerdings bei Verstößen rechtsgültig durchgesetzt werden können, sollten die beiden Verordnungen entsprechend angepasst werden.

Die Verordnungen wurden daher wie folgt adaptiert und mögen seitens des Gemeinderates beschlossen werden:

Verordnung für die Einschränkung der „Sportausübung mit Segelbrettern“ –
Geldstrafe vorher 3.000,00 Schilling, nun 220,00 Euro

Verordnung betreffend des Verbotes der Mitnahme von Hunden –

Geldstrafe vorher 20.000,00 Schilling, nun 1.450,00 Euro

* * * * *

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs.1 Oö.Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91/1990 i.d.F. 5/1992 wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 5. März 2015, mit der die Verordnung vom 13. Juni 1996 betreffend Verbot der Mitnahme von Hunden auf Freibadeplätzen im Gemeindegebiet aufgehoben wird.

Gemäß § 5 und § 10 Abs. 2 lit.b) des OÖ. Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr.36/1979 i.d.g.F. 94/1985 wird verordnet:

§ 1

Die Mitnahme von Hunden auf die Liegeflächen, sowie in das Wasser der Freibadeplätze am Pleschinger Badensee ist zwischen dem 1. April und dem 30. September jeden Jahres verboten. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei, des Hilfs-, Rettungs- und Jagdwesens sowie Blindenhunde, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesen Plätzen notwendig ist.

§ 2

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsüberschreitung geahndet und können mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Johann Würzburger

angeschlagen: 6. März 2015

abgenommen: 30. März 2015

* * * * *

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs.1 Oö.Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91/1990 i.d.F. 5/1992 wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 5. März 2015, mit der die Verordnung vom 7. Mai 1987 betreffend Einschränkung der „Sportausübung mit Segelbrettern“ auf dem Pleschinger See aufgehoben wird.

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die Sportausübung mit Segelbrettern (Windsurfgeräten udgl.) ist auf dem Pleschinger Badensee alljährlich in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September verboten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden mit einer Geldstrafe bis zu 220,00 Euro, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Johann Würzburger

angeschlagen: 6. März 2015
abgenommen: 30. März 2015

Steyregg, am 24.02.2015
Gusenbauer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Verordnungsaktualisierung zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11		
ÖVP	9		
SPÖ	8		
FPÖ	1		
	29		
nicht bei der Abstimmung: - Himmelbauer, Neulinger			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 16: Stadtgemeinde Steyregg; Übernahme eines Teilstückes der Parz. Nr. 60/2, KG Steyregg (Seilerstätte neben dem ehemaligen Kindergarten Steyregg) in das öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612-121/2015/Gu

Übernahme eines Teilstückes der Parz. Nr. 60/2, KG Steyregg (Seilerstätte neben dem ehemaligen Kindergarten Steyregg) in das öffentliche Gut

A m t s b e r i c h t

zur GR-Sitzung am 05.03.2015

Die Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt. Im konkreten Fall geht es um ein Teilstück der Seilerstätte, neben dem ehemaligen Gebäude des Kindergartens.

Die Firma LOP Bauträger GmbH, vertreten durch Herrn Rudolf Loidl hat am 7. November 2014 den Antrag an die Stadtgemeinde Steyregg gestellt, ein Teilstück der Seilerstätte (Parz. Nr. 60/2), die sich eigentlich im Besitz von Herrn Ing. Johann Georg Lackinger befindet, in das öffentliche Gut zu übernehmen. Die Übergabe dieses Trennstückes 1 (siehe Lageplan) ist deshalb notwendig, weil Herr Loidl das bestehende Gebäude aufstocken

möchte, eine Aufstockung baurechtlich aber nur dann durchführbar ist, wenn das angrenzende Grundstück öffentlich ist.

Der Straßenausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 11. Februar 2015 für die Übernahme dieses Teilstückes ausgesprochen, allerdings unter der Auflage, dass sich Herr Lackinger (bisheriger Grundbesitzer) schriftlich und auch für seine Rechtsnachfolger geltend damit einverstanden erklärt, dass der Winterdienst der Stadtgemeinde Steyregg in Zukunft auch auf dem direkt anschließenden, privaten Teilstück durchfahren kann, um unnötige Wegzeiten durch einen „Ringschluss“ zu vermeiden.

Der Gemeinderat möge daher nun beschließen, die Übernahme des Trennstückes 1 laut dem Plan des DI Herwig Lanzendörfer, GZ.: 320/15 in das öffentliche Gut zu genehmigen (natürlich nur unter Berücksichtigung der vom Straßenausschuss vorgeschlagenen Auflagen) und den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung dieses Planes beim Vermessungsamt Linz gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu stellen.

Steyregg, am 24.02.2015
Gusenbauer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die im Amtsbericht beschriebene Vorgangsweise zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	8	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: - Neulinger			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 18: Stadtgemeinde Steyregg; Bericht über die vom Prüfungsausschuss geforderte Mängelbehebung im Bauhofgebäude; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.:617-9/2015/Mei

Stadtgemeinde Steyregg; Bericht über die vom Prüfungsausschuss geforderte Mängelbehebung im Bauhofgebäude; Beratung und Beschlussfassung

A m t s b e r i c h t

zur GR-Sitzung am 5.03.2015

Anlässlich einer Begehung des Bauhofgeländes durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses am 20. März 2014 wurde festgestellt, dass notwendige Adaptierungen für einen modernen Bauhof noch nicht abgeschlossen sind. Es darf berichtet werden, dass die festgestellten Mängel aufgearbeitet wurden und der Bauhof nun einem modernen Arbeitsplatz entspricht. Auch die Bediensteten fühlen sich wohl und haben nun nicht mehr das Gefühl auf einer Dauerbaustelle zu arbeiten. So wurde beispielsweise im Jahr 2014 der Eingangsbereich fertiggestellt. Mittels einer abgehängten und isolierten Decke mit moderner LED Beleuchtung wurde nicht nur die Optik verbessert, sondern dieser Bereich des Gebäudes auch thermisch stark optimiert. Ein wesentlicher geforderter Umbau wurde während der Wintermonate umgesetzt. In der großen Halle wurde ein beheizbarer moderner Werkstattbereich in Massivbauweise eingebaut. Dadurch ist es nun möglich kleinere Reparaturarbeiten bei angenehmen Raumtemperaturen durchzuführen. Dieser Punkt wurde auch bei der Sicherheitsüberprüfung der Firma Glatz Technik bemängelt und wurde somit abgearbeitet. Gleichzeitig wurden ein neuer Ölabstellraum

sowie ein vorschriftsmäßiger Lagerplatz für Gasflaschen errichtet. Auch das Büro und der Aufenthaltsraum der Bauhofkollegen wurden adaptiert. Für einen effektiveren Winterdienst wurde ein Silo für das Streusalz angeschafft. Nun können die Winterdienstgeräte rasch mit Streusalz befüllt werden. Auch kann das Streusalz in dieser Lieferform günstiger zugekauft werden. Auch wurde das schon sehr alte Streugerät des Traktors durch ein modernes Streugerät ersetzt. Durch die neue Steuerung dieses Gerätes kann der Winterdienst effektiver und rascher bewältigt werden.

Der Bauhof der Stadtgemeinde Steyregg präsentiert sich nun in einem fertigen Zustand um die anstehenden Aufgaben bewältigen zu können.

Steyregg, 24.02.2015
Ing. Meisinger

* * *

GR Gupfinger stellt eine Besichtigung des Bauhofes bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses in Aussicht.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 19: Stadtgemeinde Steyregg; Zur Kenntnisnahme des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 12.2.2015; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Gupfinger)

StR Schmitsberger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 004-40/2015/Bru
 Zurkenntnisnahme von Prüfungsausschusssitzungen

A m t s b e r i c h t
 zur GR-Sitzung am 05.03.2015

Laut § 91 Abs.3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 12. Februar 2015
 Tagesordnungspunkt dieser Sitzung war die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2014.
 Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 19.02.2015
 Brunner

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014:**Beratung und Beschlussfassung**

Die Kontoauszüge von PSK, Allgemeine Sparkasse, Raika Steyregg und der Bargeldbestand per 31.12.2014 stimmen mit den Ständen des Ist-Bestandsnachweises im Rechnungsabschluss 2014 überein.

Hier zur Übersicht die Summen des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
Ordentlicher Haushalt	9.675.512,82	9.446.805,38	228.707,44
Außerordentl. Haushalt	2.564.571,63	3.488.369,83	-923.798,20

Der Sollüberschuss im ordentlichen Haushalt beträgt Euro 228.707,44 (im Jahr 2013 Euro 177.434,91), wodurch der Ausgleich hergestellt werden kann. Der Kassenkredit ist mit einem Betrag von Euro 601.166,90 zu 43,91 % ausgenutzt. Die gesamten Personalkosten betragen Euro 1.374.541,55, das sind 14,55 Prozent der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes, womit Steyregg nach wie vor sehr günstig liegt. Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter betragen Euro 118.457,56 und die Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand belaufen sich auf Euro 777.858,56.

An den Außerordentlichen Haushalt kann inklusive den zweckgewidmeten Zuführungen ein Betrag von Euro 549.687,50 zugeführt werden. Dieser Betrag ist um Euro 82.287,50 höher als ursprünglich veranschlagt. Der Grund liegt in der positiven Entwicklung der Finanzlage. Die Abgabenertragsanteile betragen im Jahr 2014 Euro 3.762.799,69 (im Jahr 2013 wurden Euro 3.663.974,01 eingenommen). Hier konnte eine leichte Steigerung gegenüber den ursprünglichen Prognosen verzeichnet werden.

Die Pflichtausgaben für Krankenanstaltenbeitrag und SHV-Umlage betragen insgesamt Euro 1.946.239,00 und steigern sich gegenüber dem Vorjahr um Euro 66.761,05, entsprechen jedoch dem prognostizierten Betrag.

Der Überschuss gegenüber dem Voranschlag 2014 am Konto Straßenneubau von etwa Euro 30.000,00 gleicht sich mit dem Mehrbedarf am Konto Straßeninstandhaltungen aus. Weiters wurde zugunsten der Sanierung der Pulgarner Straße die Sanierung der Mauthausener Straße in das Jahr 2015 verschoben.

Auch die jährliche Indexanpassung bei den Gebühren bringt zusätzliche Einnahmen, was zum Teil im Voranschlag bereits berücksichtigt wurde. Sämtliche weitere Abweichungen sind im Rechnungsabschluss ab Seite 126 angeführt und begründet, wenn die Abweichung über 10 % liegt und höher als Euro 3.500,00 ist.

Im Außerordentlichen Haushalt ist ein Abgang in Höhe von Euro 923.798,20 (im Jahr 2013: Abgang in Höhe von Euro 569.838,47) ausgewiesen. Die Tatsache des höheren Fehlbetrages ist vorwiegend auf den vorgezogenen Ausbau der Raumreserve beim neuen Kindergarten zurückzuführen.

Dem Vermögensstand in Höhe von Euro 14.618.566,07 steht mit Jahresende ein Schuldenstand von Euro 4.542.391,63 gegenüber. Per 31.12.2014 betrug daher die Pro Kopfverschuldung Euro 846,83, ein im Vergleich mit anderen Gemeinden sehr niedriger Wert.

Der Rechnungsabschluss 2014 zeigt eine erfreuliche Entwicklung der Finanzlage, was es ermöglicht einen größeren Betrag an den Außerordentlichen Haushalt zuzuführen und einen erheblichen Betrag im Ordentlichen Haushalt für weitere unvorhersehbare Ausgaben bereitzuhalten.

Diverse Abweichungen wurden einer genauen Prüfung unterzogen und sämtliche während der Prüfung aufgetretenen Fragen konnten geklärt und als in Ordnung betrachtet werden.

Der **Obmann** stellte abschließend den Antrag, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den Rechnungsabschluss 2014 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der **Obmann** stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen

Verhandlungsschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Steyregg, am Donnerstag, 12. Februar 2015 um 18:30 im Sitzungssaal (1.OG).

Anwesende:

Vorsitzender:

GR Gupfinger Günther ÖVP

Mitglieder:

GR Neulinger Gabriela SPÖ

GR Kreindl Erwin SBU

GR Simbrunner Rudolf SPÖ

GR Matscheko Friedrich ÖVP

GR Honeder Johann FPÖ

Ersatz-Mitglied

GR Beißmann Stefan SBU

Es fehlt entschuldigt

GR Ing. Matschl Ernst SBU

Weitere Anwesende:

Amtsleiter Helmut Heuschöber

Schriftführer:

Brunner Sabine

Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014;
Beratung und Beschlussfassung
2. Allfälliges

Herr **GR Gupfinger** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, überprüft die Anwesenheit und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiters liegt das Protokoll der Sitzung vom 2. Dezember 2014 zur Genehmigung auf.

TOP 1: Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014; Beratung und Beschlussfassung

Die Kontoauszüge von PSK, Allgemeine Sparkasse, Raika Steyregg und der Bargeldbestand per 31.12.2014 stimmen mit den Ständen des Ist-Bestandsnachweises im Rechnungsabschluss 2014 überein.

Den Ausschussmitgliedern liegt ein von der Buchhaltung verfasster Bericht über den Rechnungsabschluss 2014 vor:

GZ.: 904/2015/Heu/Bru
Rechnungsabschluss 2014

Amtsbericht
zur GR-Sitzung am 05.03.2014

Hier zur Übersicht die Summen des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
Ordentlicher Haushalt	9.675.512,82	9.446.805,38	228.707,44
Außerordentl. Haushalt	2.564.571,63	3.488.369,83	-923.798,20

Der Sollüberschuss im ordentlichen Haushalt beträgt Euro 228.707,44 (im Jahr 2013 Euro 177.434,91), wodurch der Ausgleich hergestellt werden kann. Der Kassenkredit ist mit einem Betrag von Euro 601.166,90 zu 43,91 % ausgenutzt. Die gesamten Personalkosten betragen Euro 1.374.541,55, das sind 14,55 Prozent der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes, womit Steyregg nach wie vor sehr günstig liegt. Die Aufwendungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter betragen Euro 118.457,56 und die Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand belaufen sich auf Euro 777.858,56.

An den Außerordentlichen Haushalt kann inklusive den zweckgewidmeten Zuführungen ein Betrag von Euro 549.687,50 zugeführt werden. Dieser Betrag ist um Euro 82.287,50 höher als ursprünglich veranschlagt. Der Grund liegt in der positiven Entwicklung der Finanzlage. Die Abgabenertragsanteile betragen im Jahr 2014 Euro 3.762.799,69 (im Jahr 2013 wurden Euro 3.663.974,01 eingenommen). Hier konnte eine leichte Steigerung gegenüber den ursprünglichen Prognosen verzeichnet werden.

Die Pflichtausgaben für Krankenanstaltenbeitrag und SHV-Umlage betragen insgesamt Euro 1.946.239,00 und steigern sich gegenüber dem Vorjahr um Euro 66.761,05, entsprechen jedoch dem prognostizierten Betrag.

Der Überschuss gegenüber dem Voranschlag 2014 am Konto Straßenneubau von etwa Euro 30.000,00 gleicht sich mit dem Mehrbedarf am Konto Straßeninstandhaltungen aus. Weiters wurde zugunsten der Sanierung der Pulgarner Straße die Sanierung der Mauthausener Straße in das Jahr 2015 verschoben.

Auch die jährliche Indexanpassung bei den Gebühren bringt zusätzliche Einnahmen, was zum Teil im Voranschlag bereits berücksichtigt wurde. Sämtliche weitere Abweichungen sind im Rechnungsabschluss ab Seite 126 angeführt und begründet, wenn die Abweichung über 10 % liegt und höher als Euro 3.500,00 ist.

Im Außerordentlichen Haushalt ist ein Abgang in Höhe von Euro 923.798,20 (im Jahr 2013: Abgang in Höhe von Euro 569.838,47) ausgewiesen. Die Tatsache des höheren Fehlbetrages ist vorwiegend auf den vorgezogenen Ausbau der Raumreserve beim neuen Kindergarten zurückzuführen.

Dem Vermögensstand in Höhe von Euro 14.618.566,07 steht mit Jahresende ein Schuldenstand von Euro 4.542.391,63 gegenüber. Per 31.12.2014 betrug daher die Pro Kopfverschuldung Euro 846,83, ein im Vergleich mit anderen Gemeinden sehr niedriger Wert.

Der Rechnungsabschluss 2014 zeigt eine erfreuliche Entwicklung der Finanzlage, was es ermöglicht einen größeren Betrag an den Außerordentlichen Haushalt zuzuführen und einen erheblichen Betrag im Ordentlichen Haushalt für weitere unvorhersehbare Ausgaben bereitzuhalten.

Steyregg, 03.02.2015

AL Heuschober/Brunner

Nun überprüfen die **Ausschussmitglieder** die Begründungen der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag. Weitere Fragen diesbezüglich konnten während der Sitzung abgeklärt werden. Ebenso abgeklärt werden konnten die bei Durchsicht des Rechnungsabschlusses aufgetretenen Fragen.

Der **Obmann** stellt abschließend den Antrag, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den Rechnungsabschluss 2014 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Im Anschluss wird von den **Prüfungsausschussmitgliedern** der Bericht für den Gemeinderat verfasst.

Der **Obmann** stellt den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 2: Allfälliges

Der Termin für die nächste Prüfungsausschusssitzung ist der 17.03.2015, 19:00 Uhr.
Die Tagesordnungspunkte werden per Mail vereinbart.

Da es zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der **Obmann** die Sitzung um 19:50 Uhr.

* * *

GR Gupfinger stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11		
ÖVP	9		
SPÖ	6		
FPÖ	2		
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 20: Allfälliges

a) Der **Amtsleiter** informiert über die Schulsanierung mittels des folgenden Aktenvermerks:

GZ.: 2110/2015/Heu
Schulsanierung BA06
Adaptierung des Kellers in der VS für die Nachmittagsbetreuung

Aktenvermerk

zur Information bei der GR-Sitzung am 5.3.2015

Bekanntlich hat der Gemeinderat vor einiger Zeit beschlossen, die Sanierung der Schulen auch 2015 fortzusetzen und im BA06 den Keller der VS für die Nachmittagsbetreuung zu adaptieren. Der Kostenrahmen wurde damals mit rund Euro 350.000,-- angegeben. Nun hat uns folgende Nachricht des Planungsbüros erreicht:

KROH&PARTNER

Kosten für Bauarbeiten in der Schule 2015 (BA06 – 2015)

Die Kosten für den Einbau eine Nachmittagsbetreuung im Kellergeschoss der Volksschule wurde vom Büro Kroh & Partner am 30.10.2014 mit ca. 350.000,-- netto angeben. Dabei wurde die bestehende Raumstruktur erhalten und nur kleinere Abbrucharbeiten und Umbauten vorgesehen.

Nach Planungsgesprächen mit den Betreibern kam der Wunsch nach 4 Gruppenräumen und einem großzügigen Freibereich anstatt der kleinen Abstellräumen im hinteren Bereich. Wegen des zusätzlichen Raumbedarfs der Volksschule sollten die 2 Räume der bestehenden Nachmittagsbetreuung im 1 OG zu Schulklassen adaptiert werden. Weiters sollte der Müllcontainerbereich entlang der Volksschulgarderobe überdacht und von der Garderobe aus erreichbar werden.

Nach erfolgter Planung und Anboteinholung durch das Büro Kroh & Partner ergeben sich nun voraussichtliche Kosten von 550.000,-- Euro netto.

Die Kostensteigerung lässt sich folgendermaßen darstellen:	
Ursprüngliche Planung für Einbau im Keller:	350.000,--
Mehrkosten für zusätzliche Umbauarbeiten einschließlich Änderung Adaptierung der Heizung samt Steuerung	65.000,--
Mehrkosten für Wiederherstellung der Parkflächen entlang des Lichtgrabens :	30.000,--
Adaptierung der 2 bestehenden Nachmittagsbetreuung in Klassenräume für VS	55.000,--
Überdachung des Müllcontainerbereiches samt Stahlstiege und Ausgangstüre.	30.000,--
Lüftung für den Spülenraum der Ausspeisungsküche	8.000,--
Außenbeleuchtung an der Fassade statt der Mastleuchten	12.000,--
Summe netto:	550.000,--

In dieser Summe nicht enthalten sind die Kosten für die Einrichtung der Nachmittagsbetreuung.

Linz, 03.03.2014 - Ing. Bernhard Leitner

Grundsätzlich ist wohl davon auszugehen, dass der Bauabschnitt nicht verschoben werden kann und auch die durchaus sinnvollen Zusatzmaßnahmen realisiert werden sollten. Um Kenntnisnahme der gegenständlichen Information wird ersucht, sollte ein gesonderter Beschluss des Gemeinderates gewünscht werden, so kann dieser bei der nächsten GR-Sitzung nachgeholt werden. Die Auftragsvergaben werden ohnehin der Beschlussfassung unterzogen werden.

Steyregg, 5.3.2015
AL Heuschober

* * *

StR Grassnigg regt an, die Kostenerhöhung aus Gründen der Rechtssicherheit vom Gemeinderat beschließen zu lassen. Der **Bürgermeister** stimmt zu und stellt die Behandlung in der nächsten Sitzung in Aussicht.

- b) Der **Bürgermeister** informiert über den Stand in der Causa Schaden Musikschuldach und berichtet, dass das Gutachten seit heute vorliege und daraus hervorgehe, dass einer ausführenden Firma ein versteckter Baumangel vorzuwerfen ist. In weiterer Folge würde nun versucht werden, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen.
- c) Der **Bürgermeister** berichtet weiters über das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren betreffend die Optimierung des Hochwasserschutzes der voestalpine Stahl AG. Dazu habe am 12.2.2015 eine mündliche Verhandlung und ein Lokalausgleich stattgefunden. Der für die Gemeinde tätige Sachverständige Prof. Dr. Habersack bestätigte in seiner Stellungnahme, dass nicht mit negativen Auswirkungen für Steyregg gerechnet werden müsste.
- d) Frau **GR Althuber** kritisiert, dass die öffentliche WC-Anlage im Volksheim nicht gereinigt werden würde. Der **Amtsleiter** weist darauf hin, dass das Volksheim vom „Verein Volksheim“ gepachtet wurde und daher die Gemeinde keine Verpflichtung zur Reinigung bestehen könnte. **StR Grassnigg** berichtet dazu, dass das WC im Volksheim freiwillig für Kirchgänger offen gehalten würde. Früher habe die Pfarre für einen Reinigungsdienst gesorgt, diesen jedoch aus Kostengründen abgestellt. Immer wieder festzustellende gröbliche Verschmutzungen des WCs müssten daher vom Vereinsobmann beseitigt werden, diese Tätigkeit sei ihm aber nicht zuzumuten. Der Verein Volksheim würde daher das WC nur mehr für eigene Veranstaltungen öffnen und während der übrigen Zeit geschlossen halten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt der **Bürgermeister** die Sitzung die Sitzung um 21.18 Uhr.

Vorsitzender:	
Bürgermeister Mag. Johann Würzburger	
Schriftführung:	
AL Helmut Heuschober	Petra Reichhart

Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am 23.4.2015 genehmigt.	
Vorsitzender:	
Bürgermeister Mag. Johann Würzburger	
Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:	
Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:
StR Johann Schmitsberger	StR Gerhard Hintringer
Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:
GR Mag. Markus Raml	GR Johann Honeder